4°
Bavar.
3333
w

4° Bavar. 3333 w

2333

4° Bavar. 3333 w

Bayerische Staatsbibliothek München

Gründliche Vorstellung/ das Nürnbergische MATRICVLAR-MODERATIONS-Geschäffte betreffend.

§. I.

Es ist Welt-kündig/ daß die/ auf einen ausgereuteten sandigen Wald-Grund erbauete Stadt Nürnberg/ fast unter allen teutschen Reichs- und Handels-Städten/ von Natur das unglückseeligste Lager und Boden habe; angesehen dieselbe weder an einem Meer oder Schiff-reichen Fluß/ noch auch in einem solchen Lands-Strich gelegen/ so wegen seiner Fruchtbar- und Trächtigkeit an Wein/ Getreyde/ Viehzucht/ Mineralien und dergleichen natürlichen Vortheilen/ denen Inwohnern die Mittel hätte geben können/ sich in Aufnahm zu schwingen/ und folglich auch das gemeine Wesen zu einigem Reichthum und Ansehen zu erheben; so/ daß wol niemand den/ von der Natur/ diesem Orte zugetheilten unvortheilhafftigen Zustand/ gründlicher und kürzer hätte zusammen fassen können/ als der glorwürdigste Käyser Fridericus II. wann er in einem/ dieser Stadt ertheilten Privilegio sagt: quod nec habeat vineta, neque navigia, sitque fundus durissimus. Und Conradus Celtes hat die Schranken der Warheit nicht überschritten/ da er in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg anmerket: quòd urbs hæc in tàm sterili loco sita sit, ut vix locustis & formicis cicadisque (quod omnium insectorum maximè jejunum genus est) alimentum cibumque procreet.

93 A

2/25

§. II.

Diesem allen ungeachtet/ so hat doch unter Göttlichem Seegen/ der unermüdete Fleiß der Jnwohner in der Stadt und auf dem Lande/ und das von Anfang her daselbst eingeführte vernünfftige Regiment/ diesen Abgang der Natur-Gaben bey dieser guten Stadt dergestalt ersetzt/ daß nicht nur der elende Sand-Boden / durch unablässige Arbeit/ einiger massen fruchtbar gemacht/ sondern auch die Stadt selbsten/ mittelst der daselbst nach und nach eingeführten Manufacturen/ Künste und Handelschafften/ obschon/ nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten/ alles gleichsam nur in einem Schatten-Werk bestanden/ in so weit in Aufnehmen gebracht worden/ daß man sie schon im XI. Seculo mit unter die vörderste Städte des Reichs zehlen können/ und mithin schon dazumal verschiedene Teutsche Käyser und Könige kein Bedenken gehabt/ in dem daselbst/ noch in der Römer Zeiten erbaueten/ und nachmals zu einer Käyserlichen Burg eingerichteten Castell/ wegen seines angenehmen Lagers / Jhre Hofhaltungen anzurichten/ welches dann zum Aufnehmen der Stadt eine nicht geringe Beförderung beygetragen.

§. III.

Alleine dieser/ der Stadt Nürnberg angeschienene erwünschte Wachsthum/ ist/ mitten in dem Fortlauff desselben/ dadurch unglücklich unterbrochen worden/ da sie in die/ zu Zeiten Käysers Henrici IV. entstandene fatale Unruhe/ da letzlich auch dessen leiblicher jüngster Sohn/ nachmals Käyser Henricus V. sich wider denselben aufgelehnet/ dergestalt verwickelt worden/ daß/ weiln sie des alten Käysers/ der seine Zuflucht dahin genommen/ Parthey getreulich und beständig gehalten/ der Sohn sie härtiglich belagert/ mit Sturm erobert/ und biß in den Grund zerstöret hat. Und in diesen ihren Ruinen ist sie über 40. Jahr liegend geblieben/ biß unter denen nachgefolgten Käysern/ Lothario II. und Conrado III. sich dieselbe aus der Asche wieder in etwas erhoben/ auch so wol unter diesen als denen folgenden Käysern von denen Schwäbischen/ Oesterreichischen und Lützelburgischen Häusern/ deren etliche daselbst zum öfftern residirt/ und verschiedene Reichs-Täge alldar gehalten/ nach und nach ihre Mauren um ein merkliches erweitert/ auch von höchstgedachten Römischen Käysern mit herrlichen Privilegiis und Gutthaten/ insonderheit aber von Carolo IV. mit ewiger Incorporirung des/ um die Stadt gelegenen Reichs-Waldes begnadet/ und auf solche Weise derselben der Weg gebahnet worden/ daß sie mittelst der/ täglich mehr und mehr empor gebrachten Commercien und Manufacturen / zu einer von den ansehnlichen Städten des Reichs anwachsen können.

§. IV.

§. IV.

Es hat aber zu dieser der Stadt Nürnberg damaligen Aufnahme und Glückseligkeit/ haubtsächlich dieses den wichtigsten und fast einigen Vorschub gethan/ daß/ da eines theils durch die unermüdete Sorgfalt der glorwürdigsten Römischen Käysere/ Caroli IV. Ruperti, Sigismundi, Friderici III. und insonderheit Maximiliani I. das in Teutschland so viele Secula durch/in vollem Schwange gegangene barbarische Faust-Recht/ und die dahero entstandene durchgehende Unsicherheit der Länder/ Städte/ Menschen und Güter/ mittelst des errichteten und nach und nach verbesserten Land-Friedens / auch zu dessen Handhabung gemachter Verbündnüsse und angeordneten Käyserlichen Hof- Cammer- auch anderer Reichs-Gerichte/ in Teutschland eine mehrere Sicherheit zum Handel und Wandel eingeführt worden; andern theils aber der Sitz der Occidentalischen Commercien sich dazumal in Hispanien/ Frankreich und Italien befunden; das Orientalisch- und Meridionalische hingegen/ über Alexandria, Smyrna und die Africanische Küsten durch das Mittelländische Meer getrieben worden/ von diesem allen aber die damals vor andern mächtige Republiquen/ Venedig und Genua/ gleichsam die Depositarii, und haubtsächlich bey ihnen die grosse Niederlagen aller aus diesen Landen gebrachten Waaren aufgerichtet gewesen/ so von dannen/ bey damals/ durch das Occidentalisch- und Nordische Welt-Meer noch nicht so frequent gewesenen Schifffahrten/ über Augspurg und Nürnberg (als welche letztere/ so unfruchtbar auch ihr Boden ist/ dannoch nach dem damaligen Systemate und Lauffe des Commercii, die bequemste Situation/so man nur immer wünschen mögen/ dazu gehabt hat) sowol durch Ober- und Nieder-Teutschland/ als auch durch Böhmen/ Oesterreich/ Hungarn/ ferner durch die Nordische Lande/ Pohlen/ Schweden/ Dennemark/ Moscau verführet/ und gleichsam ausgetheilet werden müssen; Dieser so reiche Zufluß der Commercien/ und der/mit demselben verknüpfft gewesene grosse/und in alle Theile der Welt sich erstreckte Vertrieb der Nürnbergischen Handwerks- und Künstlers-Waaren/davon die Stadt Nürnberg dazumal/so zu reden/ das Monopolium gehabt/ hat so wol denen Inwohnern einen merklichen Reichthum/als auch dem Publico nicht wenig Kräffte und Vermögen zugebracht/ und beede dadurch (der inzwischen in anno 1449. und 1504. überstandenen schweren Nachbarlichen Kriege ungeachtet) in einen florreichen Stand gesetzt: Wie dann auch innerhalb dieser Zeit/ die Stadt ihr äuserliches schönes Ansehen und Zierde/durch Erhebung so vieler/nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten/ zimlich ansehentlichen/ so wol öffentlichen/ als auch privat-Gebäude/ die doch anjetzo nichts anders/ als betrübte Zeugen der ehemaligen / aber leider nunmehro verlohrnen Glückseligkeit abgeben müssen/nicht allein überkom-

men/sondern es ist auch dieselbe in den Stand gesetzt worden / daß sie in der/denen Römischen Käysern unverbrüchlich erwiesenen Treue/Devotion und Gehorsam/ denenselben und dem H. Reich/ nach Zeugnus der kundigen Reichs-Acten/und in grosser Menge vor sie redenden Käyserlichen Diplomatum, bey vielen Gelegenheiten / ansehentliche/ getreue und ersprießliche Dienste leisten können/ die sie auch mit aller freudigen Willigkeit in der That geleistet hat.

§. V.

Aus dieser kurzen Vorstellung des Nürnbergischen Aufkommens nun/ gleichwie sich alsobald im Eintritt der gründliche Haubt-Begriff machen lässet/daß die Grund-Quelle ihrer Aufnahme und Erhaltung/ keines weges aus einem natürlichen und beständigen Zufluß derjenigen Vortheile und Glückseeligkeiten herrühre / deren andere vornehme Handels-Städte von ihren See- und Fluß-Schiffahrten/ oder auch Churfürsten/ Fürsten und Herren/ von ihren weitläufftigen/ mit reichen Geträid- Holz- und Wein-Wachs/ Bergwerken/ Salz-Gruben und dergleichen gesegneten Landen sich zu erfreuen haben; sondern blosser Dingen in möglichster Cultivirung der Manufacturen/ und deren Vertreibung durch die Commercien in andere Lande bestehe; Als ergiebt sich auch hieraus die unumstößliche Warheit folgender Grund-Sätze:

I. Daß/wie die Manufacturen und Commercien kein solcher Fundus ist/ auf dessen Dauerhafft-und Beständigkeit eine gesicherte Rechnung zu machen/sondern dessen Auf-und Abnahme/bloß allein von dem Glück/ denen Conjuncturen/ und hunderterley zufälligen/ und zwar solchen Umständen dependiret/die von keines Menschen Macht/Vorsichtigkeit oder Fleiß/ sondern lediglich von der Göttlichen alles führend- und leitenden Fügung befördert oder gehindert werden können; also auch auf dergleichen steigend- und fallendes Vermögen eines (es sey nun grossen oder kleinern) Etats keine solche Rechnung und beständige Zuverlässigkeit gemacht werden könne / als wann auf die etendüe, Fruchtbarkeiten und andere Glückseligkeiten der Länder/ so ihren beständig und natürlichen Gang und Zulauff haben und behalten/ der Grund eines gemeinen Wesens und dessen Vermögens gesetzet ist. Die Beyspiele so vieler nicht nur grosser Republiquen und Königreiche/ sondern auch mittelmässiger Handels-Städte/ die durch den gehabten Flor der Commercien/ ehedem auf den höchsten Grad der zeitlichen Glückseligkeit sich geschwungen/ nun aber/nach Entzieh- und Verlierung derselben/ ganz entkräfftet darnieder liegen/ geben hiervon eine genungsame Uberzeugung. So ist auch

II. Unverneinlich/ daß es mit denen Unglückseligkeiten/ so dem Manufactur- und Commercien-Wesen zustossen/ eine ganz andere und

Bayerische Staatsbibliothek München

und weit funestere Beschaffenheit habe/ als mit denenjenigen/ so einem/ sonst an sich selbst fruchtbar und reichem Lande/ durch Krieg/ Hunger/ Pest/ Mißwachs/ Raub/ Brand und dergleichen begegnen können. Dann wie diese nicht eine immerwährende Dauer haben/ sondern theils bald/ theils spät/ wenigstens doch einmal wieder aufhören müssen; Als stellet so dann die Natur selbsten deren Wohlstand wieder her/ und es lieget nur an der Sorgfalt einer guten Regierung/ und an dem Fleiß derer Inwohner/ das Land unter göttlichem Seegen wiederum in den vorigen/ und offtmals bessern Wohlstand als vorhero zu setzen: Alleine/ wann Manufacturen und Commercien einmal einen empfindlichen Herzstoß bekommen; wann die besten Handwerker und Künstler hinweg/ und ihre Wissenschafft/ Gewerbe und Künste an andere Orte gebracht/ und daselbst ihre Werkstädte aufgerichtet; wenn die Commercien einen ganz andern Weg und Lauff genommen; die/ sowol dadurch/ als auch durch andere Fatalitäten/ e.g. Krieg/ Pest/ Münz-Confusion ꝛc. ꝛc. erfolgte Ruinen und Banqueroutten der besten Handels-Casaten/ dem Handels-Platz den unentbehrlichen Nervum entzogen; die noch übrige Capitalisten aber von Fortsetzung der gar zu sehr in Abfall gerathenen Handlungen abgeschröcket werden; wann die unerträglich-erhöhete Zölle und andere Commercien-Plagen derjenigen/ durch deren Lande die Waaren ab- und zugeführt werden müssen/ die Thore gleichsam zuschliessen/ und durch diese Unglückseligkeiten die Handlung/ gleich einer zarten Jungfrau/ die mit aller Gelindigkeit tractiret seyn will/ sich an einen andern Buhler hänget und von ihme entführen lässet; so ist alle Hoffnung zur Wiederkehr umsonst/ und wird man nicht leichtlich ein Exempel finden/ daß die Commercien/ die einmal von einem Ort ihren Abschied genommen/ zu ihrem vorigen Wirth wiederkehren/ es sey dann/ daß sich eine gar grosse und favorable Veränderung der Umstände unvermuthet hervorgethan hätte.

§. VI.

Aus diesen beeden/ zum Grunde gesetzten Warheiten/ fliesset nunmehro/ als ein unwidertreiblicher Schluß/ nothwendig auch die

III. Nemlich/ daß wann in einem gemeinen Wesen/ bey Austheilung der zu dessen Erhaltung erforderten/ und aller Billigkeit nach/ secundum proportionem Geometricam aufzulegenden Collecten/ bey diesem oder jenem Mitglied/ nicht sowol auf einen gewissen und beständigen fundum collectabilem physicum, e.g. auf die Weite/ Fruchtbarkeit und Beschaffenheit der Länder ꝛc. sondern bloß auf einen zufälligen/ veränderlich- und unbeständigen fundum civilem, wie die Manufacturen und Commercien sind/ gesehen/ und nach dessen/ zu Zeit der

Anlage befundenen Beschaffenheit und Vermögen/ der Beytrag angeleget und proportionirt worden: Und aber dieser wandelbare fundus, sich durch die Veränderung der Zeiten/ entweder gar/ oder doch grösten theils verlieret/daß (wie gedacht) so dann alle natürliche/ gött- und weltliche Billigkeit/ auch die Regulæ Societatis humanæ & civilis allerdings erfordern/daß einem solchen entkräfften Membro Civitatis, nach entzogenem Fundo, auf welchen man bey Anlegung der Collecten gesehen/ die vorige Last und Bürde keines weges über den Hals gelassen/ sondern solche demselben/ nach Proportion der/ an seinem vorigen Vermögen erlittenen Verminderung/ gleichfals gemindert/ und die Auflage vor das künfftige/ nach dem Zustande dessen/ so ihm von seinem Vermögen annoch übrig geblieben/und zwar nach demjenigen Maaß-Stab eingerichtet werden müsse/ mit welchem man ehedessen in seinem bessern Stande/ seine Quotam contribuendam, nach Proportion seiner damaligen Kräffte ausgemessen / oder doch von Rechts wegen ausmessen sollen. Die Warheit dieser Folge ist dermassen evident, daß die Beharrung des Gegentheils alle Grund-Sätze der Bürgerlichen Societät/ mit einander über den Hauffen werffen/ und dem überladenen Mitgliede eine wolgegründete Ursach geben würde/ sich zu beklagen: daß man selbiges nicht als ein Mitglied des Universi, in seinem Wesen zu erhalten/ sondern zu des Publici eigenem Schaden/ völlig unterzudrucken gemeint sey: welchen Vorwurff jedoch keine/ nach der Justitz und Billigkeit eingerichtete Regiments-Verfassung/ mit Bestand wird wollen auf sich kommen lassen.

§. VII.

Um nun nach diesem/ zu besserer Erläuterung des Folgenden/ fast unvermeidlich- gemachten Austritt/ wiederum auf den vorgesetzten Weg zu kommen; so ist es an deme: daß wie die Stadt Nürnberg/ besagter massen/ wegen des/ in denen XIV. und XV. Seculis genossenen glücklichen Zustandes der Commercien/ in ihrem grössesten Flor gestanden; also auch die Geschichten selbiger Zeiten mit mehrerm zeigen werden/ wie daß dieselbe/ bey allen Reichs-Vorkommenheiten/ sowol an Mannschafft als Gelde/ einen solchen Beytrag gethan/ welcher die Quotas anderer/ mit weitläufftigen Fürstenthümen und Landschaften gesegneter Stände/ der Proportion nach/ um ein merkliches übertroffen/ und welche von der Stadt unmöglich hätten können bestritten werden/ wenn nicht die Commercien/ und das daher dem Ærario zugeflossene Einkommen/ als worinnen ihr fundus civilis & collectabilis haubtsächlich bestanden/ die hierzu nöthige Mittel dargereicht hätten: Da hingegen bey Chur-Fürsten und Ständen (in deren Landen man damals um Manufacturen und Commercien wenig bekümmert gewesen/

wesen/ sondern solche denen Handels-Städten lediglich überlassen) man bey dergleichen allgemeinen Anlagen/ bloß auf die Grösse ihrer Länder und deren natürliche Erträgnis/auch auf die Vielheit ihrer Unterthanen/ und mithin haubtsächlich auf einen beständigen/ und denen Menschlichen Abwechselungen/ vielweniger einem Total-Untergang nicht so sehr unterworffenen fundum physicum, das Absehen gerichtet/und nach solchem den Beytrag reguliret hat.

§. VIII.

Es ist bekannt/ daß in dem vierzehenden und funfzehenden Jahr-Hundert/ man in dem Reich von einem gewissen und durchgängigen Contributions-Fuß oder Matricul noch nichts gewust; sondern bey denen sich ereigneten Nothwendigkeiten/auf denen Reichs-Tägen/eine solche Austheilung des Beytrags gemacht habe/ die man mit eines jeden Standes gegenwärtigem Vermögen und Kräfften übereinstimig erachtet: Also hat man/ z.E. A. 1467. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg eine Hülfe wider die Türken von 20000. Mann zu Roß und Fuß verwilliget/ worzu Nürnberg 25. zu Pferd/ und 65. zu Fuß zu stellen gehabt: A. 1471. hat dieselbige zu denen verwilligten 1991. zu Roß/ und 4073. zu Fuß/ 13. zu Pferd und 28. zu Fuß gegeben: Zu der im Jahr 1487. verwilligten Geld-Hülfe/ hat sie 3000. fl. A. 1489. aber 40. zu Roß und 160. zu Fuß/ und A. 1491. 4212. fl. an Gelde beygetragen: Und diese ungleiche Anlag und Schatzungen haben/ nebst dem/ zu verschiedenen malen in Gebrauch gebrachten Beytrag nach dem gemeinen Pfenning/so lange gewährt/bis endlich nach der Wahl Caroli V. zu einem Römischen Käyser/auf dem/ A. 1521. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag(da Ihre Käyserl. Maj. denen gesamten Ständen Dero Vorhaben/ die Käyserliche Römische Kron zu Bononien zu empfangen/und dasjenige/was dem Reich von langen Zeiten her in Italien entzogen worden/ wieder herbey zu bringen/ entdecket/und deßhalber eine ansehentliche Hülffe verlanget) es dahin gediehen/ daß man zu solchem Ende von Reichs wegen 20000. Mann zu Fuß/und 4000. zu Roß dergestalt verwilliget/ daß:

Denen Churfürsten und Fürsten 2729. Mann zu Roß/ und 11124. Mann zu Fuß;

Denen Prælaten/ Prælatinnen und Balleyen/ zu Roß 206. zu Fuß 1288;

Denen Grafen und Herren/ zu Roß 448. und zu Fuß 2041; und

Denen Reichs-Städten/ zu Roß 620. und zu Fuß 5547. Mann zu stellen/ und Sechs Monat lang (auf einen Reuter 12. auf einen Fuß-Knecht aber 4. fl. gerechnet) zu unterhalten/ zugelegt worden.

§. IX.

Obwoln nun es mit diesem Anschlag damals blos eine Temporal-Absicht/nemlich auf den damals vorgewesenen Zug nach Rom/keines weges aber die Meinung gehabt/ daß derselbe forthin zu einem beständigen Fuß oder Reichs-Matricul dienen/ sondern diese erst bey einer weitern Reichs-Versammlung/ mit mehrerer Untersuchung eines jeden Stands Vermögens und Kräffte/ errichtet werden sollte; So haben sich doch/ zu Bewerkstelligung sothanen Rectifications-Geschäffts/nach der Hand so viele Schwehrigkeiten hervorgethan/ daß selbiges von solcher Zeit an bis hieher/der auf allen Reichs-Tägen geführten unzehlichen Beschwehrden ungeachtet/ von einer Zeit zu der andern verschoben/inzwischen aber der Wormsische Anschlag bey allen Vorkommenheiten pro norma beobachtet/und endlich in dem Recessu Imperii zu Regenspurg de año 1576. §.99. **Wann auch zu Frankfurth** rc.rc. in Ermanglung einer bessern/vor eine allgemeine Reichs-Matricul dergestalt angenommen worden/ **daß darauf in Erkennen und Votiren gefolget/und alle und jede Stände/ darinnen begriffen/bey denselben Anschlägen/ so viel daran durch die/ im Jahr 1545. 1557. 1571. vorgenommene/ oder durch** (damals) **nechst-künftige** Moderation **der** Deputir**ten nicht geändert würde/ gelassen/ und nach solcher** (i.e. der künfftigen Moderation) **diese** Matricul **ergänzt/ und richtig gemacht werden sollte.**

§. X.

Gleichwie nun aber diese Wormsische Matricul, ohne Einwilligung der Reichs-Städte errichtet worden/und mithin dieselbe (gleich vielen andern höhern Ständen) dawider haubtsächlich um deßwillen grosse Klagen und Beschwehrden geführet/ weiln sie durchgehends über Vermögen allzuhart beleget worden; als hat wol keine unter allen sich hierüber zu beklagen grössere Ursach gehabt/ als die Stadt Nürnberg/welcher man/in Abwesenheit ihrer damaligen Abgeordneten/einen alle Proportion übersteigenden Anschlag von 40. Mann zu Roß und 250. zu Fuß/ so in simplo an Gelde 1480. fl. beträgt/ aufgeladen/ so daß dieselbe um 264. fl. mehr als Chur-Trier/ um 262. fl. höher als die Erz-Herzoglich Oesterreichische Lande/ ob- und unter der Enß; eben so viel höher/ als die Inner-Oesterreichische Lande/ Steyer/ Cärndten und Crayn; und eben so viel höher/als die Vorder-Oesterreichische oder Tyrolische Lande; so dann um 180. fl. höher/als das Erz-Bisthum Brehmen; und um 24. fl. höher/als die gesamte Hochfürstliche Weltliche Häuser in Franken/ angeschlagen worden; überhaupt aber/ bey nahe

nahe den fünften Theil des gesamten Fränkischen Craiß-Contingents, ad Onera Imperii beytragen müssen: Anjetzo zugeschweigen/ daß/ wann man diese Matricul zu durchgehen sich die Mühe nehmen wird/ man/ ausser denen Chur-Fürstlichen/ wenige Anschläge/ singulatim genommen/ finden dörfte/ so den Nürnbergischen übersteigen.

§. XI.

Ein jeder Unpartheyischer/ der nur die étendüe dieser erst-angeführten Chur-Fürstenthümer/ Erz-Bisstthümer und Fürstenthümer; die grosse Anzahl der darinnen gelegenen Volk-reichen Städte/ Flecken/ Dörfer und Unterthanen/ zuvorderst aber die natürliche Vortheile und Reichthüme dieser Länder/ an respectivè herrlichem Wein-Getraid- und Holz-Wachs/ Bergwerken/ Salz-Gruben und Fischereyen 2c 2c. die viele und sehr erträgliche Wasser- und Land-Zölle/ auch andere ergiebige Cameral-Gefälle und Intraden; über solches alles aber insonderheit dieses in Betrachtung ziehet/ daß Land und Leute einen gewissen/ beständigen/ und keiner Veränderung unterworfenen Fundum ausmachen/ auch die/ unter so viele tausend Unterthanen repartirte Anlagen bey weitem nicht mit solcher Empfindung getragen werden/ als wann sie von einer weit geringern/ kaum an den hunderten oder zweyhunderten Theil derselben reichenden Anzahl einer Burgerschafft und der wenigen Mannschafft auf dem Lande erpresset werden müssen; Andern Theils aber eine billige Reflection machet/ daß ja gegen dergleichen Länder/ die Stadt Nürnberg/ mit ihrer geringen und fast überall vermischten und durchgehends sterilen Landschafft/ nicht in die geringste Vergleichung zu setzen; der wird sich über dieses/ der Stadt Nürnberg zugestossenes unglückseeliges Geschicke/ wol nicht genugsam verwundern/ anbey jedoch leichtlich begreiffen können/ daß wol das/ dazumal allzuscheinbar in die Augen geleuchtete Commercium, den grösten Anlaß hierzu mag gegeben haben/ anbey aber nicht erwogen worden seyn/ daß der davon fallende Nutzen/ hauptsächlich und immediatè nicht dem Publico, sondern dem Handwerks- und Handelsmann in den Beutel gefallen/ das Ærarium hingegen nicht anderst als mediatè ein mässiges Emolumentum davon zu hoffen gehabt. Da es nun mit Errichtung dieses Anschlags/ keines weges die Meinung gehabt/ daß selbiger auch vor das künftige zu einer beständigen Richtschnur dienen/ sondern nur der damals eingewilligte Römer-Zug von 24000. Mann darnach eingerichtet und 6. Monat lang unterhalten werden solte; Welcher Aufwand dann/ gleichwie er vor das Nürnbergische Contingent die 6. Monat über/ ein mehrers nicht/ als 8880. fl. erfordert hat; Als haben die Auctores dieser Repartition/ welche die künftige Veränderungen nicht voraus sehen/ noch auch/ daß diese Austheilung hinfüro pro perpetuâ Normâ der Reichs-Præstatio-

nen angenommen werden solte / vermuthen können / desto weniger Anstand gefunden / einer Volkreichen- und damals in gutem Flor gestandenen Handels-Stadt / dieses / obwol auch damalen schon die billig-mässige Gleichheit und Proportion / respectu anderer höherer und mächtigerer Reichs-Stände / weit übersteigende Quantum zu-zueignen / welches dann auch / wann es pro istâ vice gegeben / und daraus kein Onus successivum und perpetuum worden wäre / amore publici noch wol würde zu verschmerzen gewesen seyn.

§. XII.

Alleine / obwolen es / erstgedachter Massen / mit diesem Wormsischen Anschlag keines weges die Meinung gehabt / daß selbiger bey künftigen Vorkommenheiten einen stets-währenden Fuß abgeben / und nach selbigem der Reichs-Stände Præstanda ausgerechnet werden solten; Vielmehr die darinnen befindliche Ungleichheit und Unbilligkeit jedermann dergestalt in die Augen geleuchtet / daß gleich in dem ersten / Anno 1524. darauf gemachten Reichs-Abschied zu Nürnberg / §. XXI. die Vorsehung geschehen:

Daß hinfürter kein Anschlag gemacht / noch den jemand zu geben schuldig seyn solle / es wäre dann zuvor dem jenigen / so sich übermässig angeschlagen zu seyn beklagt / an ihrer aufgehabten Gebühr / zimlicher Maaß / Mässigung geschehen.

So hat jedoch die leydige Erfahrung gezeiget / daß auf so vielen erfolgten Reichs-Tägen / auf welchen die Beschwerden von denen gravirten Ständen unablässlich wiederholet / auch das Moderations-Werk einiger Massen würklich angegangen worden / dannoch diese / durch die Wormsische Matricul einmal eingeführte unerträgliche Ungleichheit / keines weges wieder gehoben werden können / sondern die gravirte Stände / sich von einem Reichs-Tag zum andern damit zur Gedult weisen lassen müssen:

Daß denen Beschwehrten und Klagenden / nach ihrem Vermögen und Gelegenheit / auf ihr genugsam gründliches und beständiges Darthun ihres Unvermögens / zimlicher Maaß / Mässigung geschehen solte.

Vid. Recess. Imper. zu Speyer / de anno 1526. §. 25. it. de anno 1529. §. 24. zu Augspurg / de anno 1530. §. 138. zu Worms / de anno 1535. §. 5. zu Regenspurg / de anno 1541. §. 44.

§. XIII.

§. XIII.

Es hat zwar hierauf die Stadt Nürnberg/ nachdem derselben die/ gleich Anfangs bemerkte beschwerliche Folge/ je länger je mehr in die Augen geleuchtet/ von diesen so vielfältigen Vertröstungen einigen Effect zu erlangen/ und mithin diesen unerträglichen Last annoch in Zeiten von sich abzuwälzen/ an sich nichts erwinden- und dahero Anno 1544. den 29. Novembr. auf dem Moderations-Tag zu Worms des mehrern auf das nachdrücklichste vorstellen lassen:

Wie daß Sie bloß zu allerunterthänigsten Ehren Ihro Käyserlichen Majestät/ und in sonderbarer Betrachtung/ daß solche Hülffe nur auf einmal geleistet werden solle/ endlich darein gewilliget. Nachdeme aber nunmehro alle Reichs-Hülffen darnach eingerichtet werden wolten/ falle es ihr unmöglich/ solche unerträgliche Bürde/ ohne Zerrüttung und Verderbnüß gemeiner ihrer Policey/ zu erdulden/ noch auch in andere Wege/ der Röm. Käyserl. Majestät gehorsame Dienste/ in des Heiligen Reichs fürfallenden Ehe-hafften und Obliegen/ mehr leisten zukönnen ꝛc. ꝛc.

und mithin um Moderation ihres ungeheuren Anschlags inständig angehalten; da bevorab an Land und Leuten/ welche die Stadt zu Zeit der in Anno 1521. errichteten Wormser Reichs-Matricul annoch innen gehabt/ genutzet und besessen/ und auf welche man bey Repartirung des Nürnbergischen Contingents haubtsächlich mit reflectiret/ ihr bald darauf ein grosses abgegangen/ massen selbige an Chur-Fürst Ludwigen/ Pfalz-Grafen bey Rhein/ restituiren und übergeben müssen/ die Pfälzische Aemter/ Schlösser/ Clöster und Güter/ Haimburg/ mit samt den beeden Gerichten zu Sendelbach und Berg/ auch andern Dörffern/ Weilern/ Einöden/ besetzten und unbesetzten Gütern/ Zinsen/ Gülten/ Nutzungen/ Wälden/ Forsten/ Gehülzen/ Wild-Bahnen/ Jagden/ Unterthanen/ Hohen und Niedern Obrigkeiten/ Gerichten und Rechten/ Gerechtigkeiten/ Ein- und Zugehörungen ꝛc. Item, das Closter zum Gnadenberg/ mit seinem Schutz und Obrigkeit ꝛc. Wie auch die zu dem Ober-Pfälzischen Pfleg-Amt Pfaffenhoffen gehörige Höffe und Güter: als zu Rattelshoffen/ Traunsfeld/ Obern- und Mittlern Rohrnstatt/ Höffen/ Gerbertshoffen/ Reichelshoffen/ Hösselstein/ Weipeltshoffen und Neunhoff ꝛc. Ferners/ das Amt Teinschwang und Freyenrieth/ mit aller ihrer Zugehörung/ Ober- und Gerechtigkeit/ samt dem Gehülz und Holz-Wachs/ am Gräffenbuch und den Wild-Bahn ꝛc. Der Aemter/ Schlösser und Städte Allersperg/ Heydeck und Hilpoltstein/ mit allen ihren Hohen-

und Niedern Gerichten/ Rechten/ Mannschafften/ Unterthanen/ Dörffern/ Weilern/ Höffen/ Forsten/ Hoch- und Niedern Jagden 2c. nun nicht zu gedenken; welche geraume Zeit nach der Wormser Matricul ebenermassen an Pfalzgraf Ludwig abgetretten worden.

§. XIV.

So ist auch die Stadt/ eine ergiebige Ringerung deß/ ihr in der Wormser Matricul zugeschobenen ganz un-proportionirlichen/ und zu bestreiten niemal möglich gewesenen Anschlags/ zu verschiedenen malen/ auf das allerbeweglichste zu wiederholen/ um so mehr veranlasset worden/ als sich an dem bißhero in gutem Flor gestandenen Commercio, seit der errichteten Wormsischen Matricul, dardurch eine empfindliche Veränderung ereignet/ weilen die Hansee-Städte/ mittelst ihrer im Schwung gebrachten Schiff-Fahrten nacher Hispanien/ Frankreich und Italien/ einen grossen Theil/ so wol der Morgenländischen als anderer/ aus gedachten Ländern zu exportirenden Wahren/ so sonsten/ wie obgedacht/ über Augspurg und Nürnberg zu Lande in Nieder-Teutschland/ und so ferner in die Nordischen Provinzien verführet worden/ aus der ersten Hand abgeholet/ und solche mit wenigen Kosten und Mühe/ aller Orten an den Mann zu bringen/ sich den Weg gebahnet haben.

§. XV.

Es ist aber bey diesem/ dem Nürnbergischen Commercio höchstempfindlichen Streiche nicht verblieben; sondern/ wie gemeiniglich ein Unglück dem andern auf dem Fuß zu folgen pfleget; so ist es auch geschehen/ daß von Zeiten zu Zeiten sich allerhand Ungewitter aufgezogen/ welche den Wachsthum dieser guten Stadt unterbrochen haben. Man umgehet um Glimpfs willen mit Stillschweigen/ was für unsägliche Trangsalen die Stadt/ und insonderheit dero Land- und Handelschafft/ durch die vielfältige Befehdungen/ und darauf gefolgte Raub/ Brand/ Plünderungen/ Todtschläge/ Wegschleppungen der Raths-Personen/ Kauffleute/ auch anderer Burgere und Unterthanen/ bis in Anno 1552. übertragen müssen. Nachdeme aber durch die Güte GOttes diese Trübseeligkeiten endlich überstanden/ und nichts desto minder Stadt und Land wieder in leidlichen Wohlstand gebracht worden; So ist endlich in vorangeregtem 1552. Jahre ein solcher Orcan über Nürnberg ausgebrochen/ welcher/ allem Ansehen nach/ alles auf einmal über den Hauffen werfen und zu Boden richten sollen. Die Göttliche alles lenkende Vorsorge/ hat zwar den völligen Umsturz/ und das obgeschwebte Grund-Verderben/ in etwas annoch abgewendet; jedoch hat dieses über die Stadt so unverschuldet verhängte Ungewitter/ so viele betrübte Würkungen gehabt/ daß die Erbarmungs-würdige Merkmale/ noch

auf

auf diese Stunde davon übrig seynd/ und Nürnberg wol mit Grund der Warheit sagen kan/ daß diese widrige Begegnussen/ der harte Felsen gewesen/ an welchem das Schiff ihrer Glückseeligkeit dermassen zu scheitern gegangen/ daß davon kaum der wenigste Theil erret- tet werden mögen.

§. XVI.

Den betrübten Anlaß hierzu haben die um selbige Zeit im Reich ganz unvermuthet ausgebrochene Kriegs-Unruhen gegeben/ da sich/ wie aus denen Geschichten selbiger Zeit bekannt/ verschiedene Teutsche Fürsten mit König Heinrich dem II. in Bündnüs eingelassen/ und folgends der Stadt Nürnberg/ unter harten Bedrohungen/ um ihren Beytritt stark zugesetzet/ welches aber diese beständig geweigert/ und endlich mittelst einer grossen Summa Geldes/ sich dieser gefährlichen Zumuthung entzogen. Obwolen nun derselben zugleich die Versicherung geschehen/ daß sie forthin weder von denen Bunds-Genossen insgemein/ noch auch einigen derselben insonderheit/ etwas Widriges zu befahren haben würde; So gelangten nichts desto weniger/ bald darauf an die Stadt solche Ansinnungen/ darein dieselbe/ Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich geleisteter theurer Pflichten halber/ nimmer gehehlen konte/ und sich dahero um solche abzuleinen/ zu allen Fried-dienenden Mitteln erbote: Allein es wolte alles dieses so wenig einen Eingang und Gehör finden/ daß vielmehr im Gegentheil also gleich der Anfang gemachet wurde/ die Nürnbergische Landschafft mit Mord/ Raub und Plünderung/ auf das äusserste zu desoliren/ und hatte dabey nebst die Stadt selbst gantzer 7. Wochen lang eine sehr harte Belagerung auszustehen. Wiewolen inzwischen/ so wol König Heinrich in Franckreich/ als auch sonst die übrige mehreste Bunds-Genossen/ öffentlich bezeugen lassen/ daß sie an diesem der Stadt Nürnberg zugezogenem Unheil/ weder einigen Gefallen trügen/ noch darein gewilliget/ sondern ihres theils davon abgemahnet hätten.

§. XVII.

In diesem fatalen Kriege nun hat

I. Die Stadt Nürnberg zuvorderist ihre Vorstädte und Gärten/ um sich desto besser defendiren zu können/ selbsten in die Asche legen müssen/ so einen Schaden von vielen Tonnen Goldes verursachet; so dann seynd

II. Derselben abgebrennt worden/ 2. Städtlein/ 3. Klöster/ 19. der Stadt zuständige Schlösser/ 75. Herren-Sitze/ 17. Kirchen/ 28. Mühlen/ 23. Hämmer/ 70. Dörffer totaliter und im Grund aus/ in andern Flecken und Dörffern aber hier und dort 3224. Häuser/ auch etliche tausend Morgen Holz/ davon der Schade sich auf etliche Millionen beloffen; Uber dieses alles muste die Stadt noch

III. An baarem Gelde/ Stücken und Munition bezahlen zwey Tonnen Goldes und 12200. fl.

IV. Die von der Stadt aufgewandte Kriegs-Kosten / und der Kauffmannschafft zugezogene Schäden / haben sich über zwey Millionen beloffen: Der erpresten Brand-Schatzungen und anderer/ denen Burgern und Unterthanen / durch Raub und Plünderung zugefügten/ und auf ein immensum ansteigender Schäden / nicht zu gedencken.

§. XVIII.

So exitios nun auch dieser entsetzliche Schade der Stadt Nürnberg gefallen; so würde doch dieselbe unter Göttlicher Gnade sich davon mit der Zeit haben erholen können/ wañ sie nur sich eine zulängliche Zeit in Frieden/ und ihr Commercium wiederum in vorigen Stand zu bringen vermögt hätte. Es hat aber leyder! abermals an beeden gefehlet; dann so viel jenes betrifft/ nachdeme der Glorwürdigste Käyser Carl der V. alle die jenige Verträge/ so in währendem Kriege/ so wol von der Stadt Nürnberg/ als auch andern benachbarten Ständen/ erzwungen worden/ aus Käyserl. Macht und Auctorität wiederum cassirt und aufgehoben/ und es folglich dahin gekommen/ daß auf Käyserl. Befehl verschiedene Stände/ und unter diesen auch die Stadt Nürnberg/ die Waffen von neuen ergreiffen/ und solche mit dem Röm. König Ferdinando I. vereinbaren müssen; so ist daraus ein abermaliger verderblicher Krieg erfolget/ und in selbigem/ was die Stadt in dem vorigen noch auf dem Land erhalten/ vollends ruiniret und in die Asche geleget worden.

§. XIX.

Belangend aber das Nürnbergische Commercium, so lässet sich leicht von selbsten ermessen/ daß/ da eines theils dasselbe schon geraume Zeit vor Anfang des ersten Kriegs/ aus denen in den §§. XIV. XV. seq. bemeldten Ursachen/ um ein merkliches vermindert; andern theils aber/ um die Nürnbergische Handelschafft völlig zu ruiniren/ und dadurch der Stadt allen Nahrungs- und Lebens-Safft zu entziehen/ nicht alleine die den Nürnbergischen Burgern zugehörige/ sondern auch alle fremde/ denen Italiänischen/ Pohlnischen/ Hungarischen/ Böheimischen / Oesterreichischen / Siebenbürgischen / und andern teutschen Handels-Leuten zuständig gewesene Kauffmanns-Güter/ ohne Unterscheid geplündert und hinweg genommen worden/ es ja anderst nicht seyn können/ als daß dadurch/ der noch übrig gewesene Lauff der Commercien/ sich gänzlich habe verlieren/ und einen andern Weg/ bey welchem man eine mehrere Sicherheit haben können/ nehmen müssen/ zumalen da bald/ nach der durch obberührten kostbaren Vertrag hingelegten ersten Kriegs-Unruhe/ ein abermaliger Land-verderblicher Krieg entstanden/ so daß man zu Nürnberg an Wieder-

Emporhebung Handels und Wandels nicht gedenken dörffen/ sondern daß sich derselbe je mehr und mehr/ so wol zu Wasser als Land anderwärts hingezogen/ mit betrübten Augen ansehen müssen.

§. XX.

Es hat zwar bey wieder hergestellten Frieden die Stadt Nürnberg nicht ermangelt/ auf dem A. 1557. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Moderations-Tag/ den/ durch diesen fatalen Krieg erlittenen unverschmerzlichen Schaden/ und dadurch verursachten Ruin alles Handels und Wandels/ nebst den contrahirten ungeheuren Schulden-Last/ auf das beweglichste vorzustellen/ und um Moderation ihres unerträglichen Anschlags inständigst zu bitten; Alleine/ sie hat nach Beschaffenheit damaliger Conjuncturen/ abermals ein mehrers nicht erhalten können/ als daß man derselben auf fünff Jahr lang das Viertel ihres Anschlags abgenommen/ so daß sie zu denen inzwischen vorkommenden Reichs-Nothwendigkeiten/ nur noch mit 1110. fl. concurriren/ innerhalb solcher Zeit aber/ die so lang vertröstet- und aufgeschobene Rectification der Matricul erfolgen sollen; Alleine/ es ist auch diese Sublevation/ der Stadt um deßwillen nicht zu gute kommen/ weilen in diesem fünff-jährigen termino keine Reichs-Anlage gemacht/ die verhoffte Rectification der Matricul aber/ wie bißhero/ also noch ferner/ von einem Reichs-Tag zum andern verschoben worden/ so/ daß diese gute Stadt nach/ wie vor/ in ihrem Elend stecken geblieben.

§. XXI.

Es würde auch wol dieselbe/ menschlicher Weise davon zu reden/ darinnen völlig zu Boden gesunken seyn/ wann nicht eines theils die/ durch besagte Kriege gänzlich ruinirte Handwerks-Leute/ die Armuth und äuserste Noth dahin gebracht hätte/ daß sie sich nicht nur auf die Excolirung ihrer bereits gehabten Manufacturen/ sondern auch auf die Erfindung allerhand neuer/ und Nachmachung der Ausländischen/ mit äusserstem Fleisse legen/ und selbige vor andern angenehm und verkäufflich zu machen trachten müssen; Andern theils aber die/ in denen benachbarten Landen/ Italien/ Frankreich/ und endlich auch in denen Niederlanden entstandene grosse Kriegs-Empörung/ verschiedene vornehme Handels-Casaten/ auch geringere Kauff- und Handwerks-Leute veranlasset hätte/ bey damaligen/ in denen letztern 40. Jahren des XVI. Seculi, zu Nürnberg obgewaltet- und genossenen friedlichen Zeiten/ ihre Retraite dahin zu nehmen/ und sich alldar wohnhafft zu machen; die dann das Nürnbergische Commercium wiederum in Flor zu bringen um so viel mehr eine erwünschte Gelegenheit gefunden haben/ als um selbige Zeit die teutsche Handels-Leute angefangen/ an dem reichen Commercio der/ in dem vorhergegangenem XV. Seculo entdeckt- und beseegelten West-Indischen Lande mit

Theil zu nehmen; da dann unter denen hineingeführten Waaren/ die Nürnbergische Manufacturen / als denen Inwohnern vor allen andern angenehm/ wol den grössesten Theil gemacht haben. Von diesen nun ist eine prodigiose Menge/ theils mediatè durch Italiänisch- und Französische Handels-Leute / theils à drittura (indeme verschiedene Nürnbergische Kauffleute/ mit Venetianischen/ Genuesischen/ und Florentinischen Handels-Leuten/ sich in Societäten eingelassen) nacher Spanien/ und so ferner nacher America verschickt/ hingegen von dorten wiederum so wol die Silber-Platten/ Gold/ Perlen rc. rc. als auch andere kostbare Waaren heraus- und dadurch der Nürnbergischen Handelschafft ein grosser Nutzen zugezogen worden : Zumal da man um selbige Zeit/ nebst verschiedenen andern ausländischen Fabriquen/ auch den in Teutschland biß dahin noch unbekannt gewesenen gut- und leonischen Gold- und Silber-Dratzug / mittelst grossen Unkosten/ Mühe und Fleiß zu Nürnberg eingeführet/ und die aus selbigem verfertigte mancherley Manufacturen/ nicht nur durch Teutschland und die Nordische Provinzien/ sondern auch so gar in die Türkische- und andere Asiatisch- Africanische und Americanische Lande / mit gutem Nutzen verführet/ und vielen hundert Nürnbergischen Inwohnern eine zulängliche Nahrung verschaffet hat.

§. XXII.

Zu dieser Wieder-Aufrichtung des Nürnbergischen Commercii, haben auch einen sonderbaren Vortheil beygetragen/ die/ obgedachter massen/ um selbige Zeit/ in Franckreich und andern Ländern sich geäusserte/ und je länger je mehr überhand genommene Kriegs-Unruhen/ als welche nach und nach sehr viele ansehnliche Handels- und Handwerks-Leute/ aus denen vornehmsten und in höchsten Flor damals gestandenen Handels-Städten/ hinweg- und dahin getrieben/ daß sie theils in Holland/ theils in Engelland / auch hin und wieder in Teutschland/ den Sitz ihres Aufenthalts erwehlen müssen; Unter diesen nun haben sich auch verschiedene vornehme und wohlbemittelte Casaten nacher Nürnberg begeben/ und mittelst ihrer/ theils in ihren vorigen Aufenthalts-Orten verbliebenen/ theils in andere Königreiche und Länder zerstreueten vorigen Correspondenten / sehr wichtig- und einträgliche Handelschafften/ so wol mit Nürnbergischen Manufacturen hinaus/ als auch fremden Waaren herein/ aufgerichtet/ und dadurch so wol die Handels-Leute/ als auch die Rentenirer/ so occasione dieses blühenden Commercien-Wohlstandes/ ihre Gelder mit guten Vortheil geniessen können/ in solchen Stand gesetzt/ daß sie nicht allein zu Fortführung des Negotii, die erforderte Mittel herbey schaffen/ sondern auch noch über dieses sich mit vielen Tonnen Goldes bey denen Hungarischen/ Siebenbürgischen/ Böhmischen/ Sächsischen/ Tyrolischen/ Braunschweigischen/ und damals in guten Flor gestandenen Manns-

feldischen Gold- und Silber- item Zinn- Kupffer- Eisen-rc. rc. Bergwercken/ item bey denen Saltzgruben/ zu grossem Nutzen derer Landes-Herren (von denen sie auch deßwegen mit schönen Freyheiten und Immunitäten begnadiget worden) mit interessiren/ und dadurch ein ansehnliches erwerben können.

§. XXIII.

Bey dieser geseegneten Aufnahm des Commercii nun/ würde die Stadt Nürnberg/ zweiffels ohne/ zu einem erwünschten Flor gestiegen/ und zu einer der vornehmsten Handels-Städte in ganz Teutschland erwachsen seyn/ wann der höchste GOtt diesem glücklichen Zustande eine Dauerhafftigkeit hätte verleihen/ und die Stadt dabey erhalten wollen; Alleine/ wie in der Welt alles der Abwechsel- und Veränderung der Zeiten unterworffen/ insonderheit aber das Manufactur- und Commercien-Wesen/ dem gemeinen Sprichwort nach/ mit dem Ab- und Zulauffe des Meers eine gründliche Vergleichung hat; Als hat auch diese gute Stadt/ bald darauf sich von ihrem unglückseeligen Geschick abermals zurück geworffen/ und den/ einige Zeit über so hoch gestiegenen Flor ihres Commercii, in wenig Jahren abermals dergestalt zernichtet sehen müssen/ daß davon nichts/ als ein geringer Schatten übrig geblieben.

§. XXIV.

Es hatte die Cron Spanien/ um die abgetrettene/ und durch den zu Utrecht A. 1581. errichteten Bund/ in ein formliches Systema Rerum-publicarum mit einander vereinigte sieben Provinzien/ wieder desto eher zum Gehorsam zu bringen/ unter andern auch dieses Mittel angewendet/ daß sie denenselben allen Handel und Wandel auf Spanien/ und das dazumal unter Philippo II. mit demselben vereinbarte Königreich Portugall/ mit der äussersten Schärffe verbotten. Da nun dazumal die Niederländische Kauffleute in diese beede Königreiche ihre meiste und beste Handlungen geführet/ und von dorten hingegen eine grosse Menge so wol Ost- als West-Indischer Waaren abgeholet/ auch die Spanier und Portugesen viel dergleichen in die Niederlande gebracht/ folglich durch dieses Verbott fast der völlige Ruin der Holländischen Commercien bevorstunde; So zwange die Holländer die Noth/ daß sie selbsten/ nach dem Vorgang und Exempel der Engelländischen Nation, einen Weg nach Ost- und West-Indien suchen müssen/ welches ihnen dann (vornemlich in Ost-Indien) so wol gelungen/ daß sie daselbst nicht allein viele Spanische und Portugesische Vestungen erorbert/ sondern auch durch Gewinnung ganzer Provinzien/ die herrlichste Gelegenheit gefunden/ ihre Colonien/ und in selbigen das aller-considerabelste Commercium von der ganzen Welt/ aufzurichten/ welches auch bis auf den heutigen Tag/

von der Welt-bekannten mächtigen Ost-Indischen Compagnie glücklich erhalten wird: Wie hingegen die West-Indische Compagnie, auf eben solche Weise/ aus West-Indien einen reichen Vortheil an Gold/ Silber und andern ziehet.

§. XXV.

Diese Haubt-Veränderung des Europäischen Commercien-Systematis nun/ gleichwie sie denen vereinigten Niederlanden/ insonderheit aber der Provinz Holland/ und in dieser vor allen der Stadt Amsterdam/ wegen ihrer sonderbaren betrachtlichen Bequemlichkeit/ einen unsäglichen Reichthum zugebracht/ und also dieselbe in den Stand gesetzet/ daß sie mittelst ihrer/ durch die ganze Welt eingerichteten Navigationen/ (wie man dann ausgerechnet/ daß die Provinz Holland allein/ jährlich mit 20000. groß- und kleinen Schiffen ihr See-Commercium treibe) nunmehro gleichsam das Monopolium der Europäischen Handlung / theils durch ihre Præpotenz/ theils durch ihre Industrie und unablässige Sorgfalt vor die Handelschafft/ die hingegen von denen mehristen der übrigen Potenzen damals sehr nachlässig beobachtet/ ja gleichsam mit Fleiß vertrieben worden/ an sich ziehet; als ist hingegen hierdurch der glückliche Zustand so wol der Hanseeisch- als auch der Oberländischen Reichs-Städte Commercien gewaltig unterbrochen/ und fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden: Die allerbetrübteste Würkung aber hat hiervon abermals die Stadt Nürnberg empfunden: Dann da/ wie gedacht/ dieselbe von allen Natur-Vortheilen gänzlich entblösset/ und zu ihrer Aufnahm und Erhaltung keinen andern Haubt-Grund als ihre Manufacturen/ und das/ aus denenselben hervorquellende Commercium, und dann endlich das/ dem damaligen Systemate nach/ zimlich bequeme Lager gehabt hat / mittelst dessen die aus Italien gebrachte Orientalische/ Occidentalische und Meridionalische Waaren / gar gemächlich über Nürnberg / durch Ober- und Nieder-Teutschland/ ob wol nur auf der Axt verführet / und dargegen die Handlung mit Nürnbergisch- und anderen Waaren wiederum in gedachte Lande zurück gebracht werden können; Als ist leicht zu erachten/ daß nachdeme die beede grosse Magazinen der Europäischen Negotien/ als nemlich Venedig und Genua/ und deren Commercien nacher Asia/ Africa und America/ durch die Englisch- und Holländsche Navigationen (worinnen beede Nationen einander zu übertreffen/ alle andere aber davon auszuschliessen/ beständig beeyffert gewesen/ und noch sind) dergestalt zernichtet / daß davon das wenigste übrig geblieben/ es wol nicht anderst habe seyn können / als daß auch das Nürnbergische Commercium, so ein blosser Abfluß von erstgedachten Haubt-Quellen gewesen / zugleich habe mit vertrocknen/ und in seinen Umsturz dahin sinken müssen.

§ XXVI.

§. XXVI.

Es ist öffters erinnert worden / daß das Haubt-Fundament des Nürnbergischen Commercii auf denen Manufacturen beruhe: Diese nun erfordern ihren Vertrieb durch die Handlung. Dann der Handwerksmann verfertiget seine Waaren nicht/ solche vor sich zu behalten/oder sich davon einen grossen Vorrath auf künftige Zeiten zu machen; sondern so bald er deren eine zulängliche Quantität beysammen hat / so hat er Geld nöthig / zu sein und seiner Familie Lebens Unterhalt: Zu Bezahlung seiner Gesellen: Zu Erkauffung der benöthigten Materialien: Zu Abstattung seiner Onerum rc.rc. Dieses nun muß ihm von dem Kauffmann verschafft werden / der aber auch hingegen die erhandelte Manufacturen wieder an den Mann zu bringen wissen/ dieses aber durch nichts anders/als durch ein reciproques Commercium erhalten werden muß; als wordurch die innländische Waaren an Ausländer verkaufft/und dagegen theils ausländische Waaren/ theils auch baare Gelder/wiederum ins Land gebracht werden. Wann aber der Kauffmann/weder Manufacturen zu vertreiben/ noch auch dagegen andere Waaren zu erhandeln/ oder die erhandelte an den Mann zu bringen weiß / wann andere Nationen/ insonderheit durch die Seefahrt/ Mittel finden/ mit wenigen Unkosten und Beschwerlichkeiten/ die Waaren aus der ersten Hand zu holen/ und solche durch bequemere Wege/in andere Königreiche und Provinzien/ wohin sonst die Handlung auf der Art geführet worden/ auszutheilen wissen; So ist leicht zu erachten/ was vor ein widriges Verhängnus das Commercien-Uhrwerk in denen vorher in Flor gestandenen Emporiis, bey welchen sich sonsten der Zusammenfluß der Negotien befunden/ treffen müsse/ wann in selbigen auf solche Weise die Feder/ das ist/ der reciproque Vertrieb von inn- und ausländischen Waaren/ zernichtet/ und dadurch wie durch jene/in der Uhr/ also durch dieses/in der Handelschafft/ein gänzlicher funester Stillstand verursachet wird. Nur hat man noch bey einer Uhr diesen Vortheil/ daß/ obschon die zerbrochene Feder zu einem tüchtigen Gebrauch nicht mehr zu ergänzen stehet; so kan man doch dem Werk/ mittelst Einlegung einer Neuen/ wiederum helfen: Alleine/ wann die Seele dem Commercio einmal entgangen/ so ist deren Vereinigung mit dem Cörper nicht mehr zu hoffen.

§. XXVII.

Eben diese Unglückseligkeit nun/hat die Stadt Nürnberg/durch die/ besagter massen/ erfolgte Veränderung des Systematis Commerciorum, rechtschaffen betroffen. Dann/ an statt vorhero ihre Kauffleute einen grossen Theil der/ aus denen drey übrigen Welt-Theilen/ nach Venedig und Genua gebrachten Waaren/an Seiden/

Gewürz/ Baumwolle/ Droggistereyen/ Zucker/ gedörrten Früchten rc. rc. durch ihre Handlung heraus geholet/ und/ wie durch den Uberrest von Teutschland/ also auch in die Niederlande selbst/ vertheilet; Hingegen die Nürnbergischen Manufacturen/ denen vorgedachten fremden Nationen in grosser Menge zugebracht: Alß hat sich hingegen durch die obgemeldte Veränderung das Rad ganz umgekehrt/und hohlen nunmehro die Engel- und Holländischen Schiffe alle diese Waaren aus ihrem Geburts-Ort immediatè ab/und vertheilen solche durch den übrigen Theil der Welt; Woraus dann der leidige Verfall der Nürnbergischen Manufacturen und Commercien gleich auf einmal gar leicht zu begreiffen stehet.

§. XXVIII.

Gleichwie nun die Entziehung des Commercii, nothwendig auch die Abnahm der Manufacturen unzertrennlich mit sich führen müssen; Als sind ferner daraus die unvermeidlich üble Würkungen erfolget/ daß die vornehmste und reicheste/ insonderheit aber die Niederländisch- und Italiänische Handels-Casaten/ sich theils von Nürnberg gar hinweg/ und an andere/ in bessern Commercien-Aufnahme gestandene Orte begeben; Theils zwar in der Stadt verblieben/ und von ihren Renten gelebet/ ihre Mittel jedoch nach und nach/ entweder durch üble Oeconomie, oder erlittene Unglückseeligkeiten verlohren. Viele Künstler und Handwercksleute haben/ aus Mangel der Nahrung/ die Stadt verlassen/ und anderwerts ihren Auffenthalt suchen müssen; hierdurch aber die Wissenschafften von Fabricirung vieler Manufacturen/ insonderheit die Silber- und Gold-Drathzugs- wie auch Messing- und andere Fabriquen, so sonsten anderer Orten nicht bekannt/ zu Nürnberg aber in grossem Flor gewesen/aus der Stadt und anderwärts hingebracht. Andere haben sich/ um desto wohlfeiler leben zu können/ an nahgelegenen Orten/ wenigstens in Teutschland/ so gar in verschiedenen/um die Stadt/ unter fremder Herrschafft gelegenen Dörffern/ niedergelassen/ und zum höchsten Schaden der aufrichtigen Nürnbergischen Manufacturen/ ihre Stümpeleyen angerichtet/ solche nachmals unter jene verschoben/ und mithin selbige bey Ausländischen in Miß-Credit gebracht. Es haben ferner viele tausend Inwohner/ so zwar nicht immediatè, doch mediatè von denen Manufacturen und Commercio ihr Brod gehabt/ verarmen und anderwärts hin sich begeben müssen. In Summa: Gleichwie der/ aus dem florirenden Commercio entsprungene Vortheil/ sich unvermerkt durch alle Stände/ vornehme und geringe/ ausgetheilet; Also hat auch hingegen bey dessen Abnahm/ ein jeder den auf ihn daraus erwachsenden Schaden ganz handgreifflich empfinden müssen. Auf solche Art nun ist die Stadt von Reichthum und Inwohnern/

wohnern/ Handlung und Nahrung entblösset worden; daraus dann ferner nichts anders / als auch der Umsturz des Ærarii publici erfolgen können. Dann/ da dasselbe/wie aus oberwehnten erhellet/seinen Haupt-Zufluß keines Weges von der eingeschränkten engen Landschafft (angesehen die ordentliche Einkünfte derselben denen Besitzern zustehen/ die ausserordentliche aber anderst nicht/ als in Kriegs- und andern vorgekommenen Nothwendigkeiten eingezogen/ und auf solche verwendet worden) sondern von der Burger und Inwohnere Vermögen-Steuer; von denen/ obwol sehr geringen Zöllen / derer doch die Burger ratione ihrer eigenthumlichen Waaren befreyet sind; Von dem Wein- und Bier-Umgeldt/auch sonsten auf einige Consumtibilia geschlagenen Imposten und andern œconomischen Wirtschafften zu nehmen hat; Die Erträglichkeit aller dieser Einkünffte aber / von dem glücklich- oder unglücklichen Zustande des Manufactur- und Commercien-Wesens / und von der daraus entspringenden starken oder geringen Anzahl / Vermögens oder Unvermögens der Burgerschafft und Inwohner/ lediglich dependiret; Alß machet sich die Rechnung von selbst/ daß wo die Haupt-Quelle/ nemlich das Commercium, sich verliehret / die davon ablauffende Zuflüsse des Ærarii, eô ipsô auch zugleich mit vertrocknen und zernichtet werden müssen.

§. XXIX.

Dieses nun waren die Fata des Nürnbergischen Commercii, das XV. und XVI. Seculum durch: innerhalb welcher Zeit/ Ein Löbl. Magistrat zwar keines Weges unterlassen/ die/ dem gemeinen Ærario obliegende unerträgliche Matricular-Beschwerden/und die daraus unausbleiblich zu erwarten habende/ seithero auch leider! nur mehr als zu viel in der Würklichkeit sich gezeigte-verderbliche Folgen/ mit sorgfältigen Augen anzusehen/ und die einstmalige Remedur, so wol am Käyserlichen Hofe/als auch bey Reichs-Conventen/auf das inständigste zu suchen: Alleine/da man an beeden Orten/noch immerfort mit einer general Rectification der Matricul sich getröstet / und dieselbe annoch bewürken zu können / von einer Zeit zur andern die Hoffnung gehabt; So hat auch die gute Stadt Nürnberg sich darauf beständig verweisen lassen müssen.

§. XXX.

Was bey allen diesen Unglückseligkeiten den Nürnbergischen Matricular-Last noch einiger massen erträglich gemacht/ war dieses/ daß

I. Ausser denen/ seit Errichtung der Wormsischen Matricul, vorgekommenen Türken- und zu Dämpfung der Grumpachischen Unruhe/ erforderten Hülffen / wenig Reichs-Anlagen vorgekommen: Und dann

II. Wann auch derselben einige erfordert worden/ solche doch sehr erträglich gemacht/ und nur auf einige Römer-Monate ausgeschrieben worden; so/ daß die Stadt Nürnberg/ das ihr obliegende/ obwol unproportionirte Quantum (zumal bey dem guten Zustand ihrer Comercien) im Ende noch ertragen/ und diesen Aufwand überwinden können/ in der Hoffnung/ daß doch endlich die so lang verschobene Rectificir- und Ergänzung der Reichs-Matricul, würde erfolgen müssen; Alleine/ wann diese gute Stadt ihre widrige Fata, und den/ gegen Ende des XVI. Seculi, erstgedachter massen/ sich ereigneten Ruin ihres Commercii zu beweinen Ursach gehabt; So hat sie in dem XVII. Seculo noch mehrern Anlaß bekommen/ über die Verdoppelung ihrer Miserie sich zu beklagen: Als in welchem eines Theils/ auch der noch übrige wenige Rest ihres Commercii sich von Tage zu Tage verringert; andern Theils aber die/ ganzer 50. Jahr hindurch/ ohne Aufhören gewährte Ausgaben/sich auf ein immenses vermehret; so/ daß man wol mit Wahrheit sagen kan/daß es ein sonderbares Exempel der Göttlichen Beschirm- und Erhaltung sey/daß diese gute Stadt nicht in ihren völligen Untergang versunken/ und nach dem betrübten Exempel so vieler/ ehe dem vermöglichen Reichs- und Handel-Städte in Ober- und Nieder-Teutschland/ in eine bejammerns-würdige Einöde verkehret worden.

§. XXXI.

Unter denen/bald nach Anfang des XVII. Seculi in Teutschland hervorgebrochenen Fatalitäten/ hat wol der erste Schwall die Stadt Nürnberg am meisten getroffen. Dann/ ohne zugedenken/ was durch die/ im Jahr 1618. entstandene Böhmische Unruhe/ der Stadt und denen Ihrigen/ an dem/ in das Königreich Böheim/ und demselben incorporirten Lande getriebenen Commercio, vor ein empfindlicher Schade zugewachsen / so hat insonderheit das/ um diese Zeit in Teutschland eingerissene abominable Münz-Unwesen / da der gute Reichs-Thaler endlich auf 10. fl. gestiegen/und deme die Stadt Nürnberg/ ohne eitlen Ruhm zu melden/unter allen Herren Ständen des Reichs/am ersten entgegen gegangen/ derselben/ wie erweißlich/einen Verlust von mehr als zwey Millionen verursachet: Zu gleicher Zeit hat man zu Dotirung des/ zu Ausrottung gedachten Unwesens errichteten Banco publico, etliche Tonnen Goldes vorschiessen/ und zu solchem Ende schon dazumal in einen sehr grossen Schulden-Last sich einsenken müssen.

§. XXXII.

Von dieser Zeit an/hat eine Unglückseeligkeit der andern die Hand gebotten. Dann/da eines Theils/ die noch übrige wenige Reliquien des Nürnbergischen/in die Käyserliche Erb-Königreiche und Lande geführten

führten Commercii, durch obgedachte fatale Unruhe vollends darnieder gelegen; andern Theils das Ærarium publicum, zu Eliminirung der Münz-Unordnung/ und Verhütung des Total-Ruins/ einen so starken Schulden-Last contrahiren müssen; so kame gleich das dritte Unglück darzu/ daß man von A. 1623. bis 25. denen in Francken gestandenen vielen Kriegs-Generalen/ und ihren unterhabenden Völkern/ nur für Contributionen/ ohne die natural Verpflegung/ die weit höher angestiegen/ zu rechnen/ **fünffthalb Tonnen Goldes** bezahlen müssen. Gleich darauf kame der Stadt die Wallensteinische oder Friedländische Contribution über den Hals/ da man nicht nur etlichen Regimentern/ länger als drey Jahr/ die natural-Verpflegung reichen/ sondern auch abermals über eine Million Goldes in baarem Gelde abführen müssen/ so/ daß diese Ausgaben/ dem Ærario damals etliche Millionen zu stehen kommen / die doch wegen Unzulänglichkeit so wol der Ordinar- als Extraordinar-Einkommen/ gleichfalls bloß durch aufgenommene Capitalien bestritten werden müssen.

§. XXXIII.

Die fernere Folgen dieses fatalen Kriegs seynd weltkündig; ist auch anbey leicht zu erachten/ daß/ da die gute Stadt Nürnberg/ wegen ihrer/ insonderheit zu Kriegs-Zeiten/ unglücklichen Situation, die mehriste Marches und Remarches so wol ganzer Armeen/ als auch anderer mittlerer und geringerer Corps, insonderheit die Croaten/ von allen Seiten Creutzweiß durch ihr geringes Territorium gehen lassen müssen/ in was für einen deplorablen Zustand/ so wol die Stadt als Landschafft hierdurch müsse gesetzt worden seyn. Insonderheit aber hat sie damals den letzten Herzstoß bekommen/ da A. 1632. die beede Käyserl. und Königl. Schwedische Armeen/ und zwar in so starker Anzahl/ als sonsten solche nie/ weder in vorigen noch folgenden Zeiten des teutschen Kriegs gewesen/ sich zu beeden Seiten der Stadt gelagert/ und dieselbe diesen unsäglichen Last länger als vier Monat lang übertragen müssen; innerhalb welcher Zeit dann ein jeder Theil/ was er nur gewolt/ erpresset: Aller Handel und Wandel/ Gewerbe und Zufuhr hat sich/ wie leicht zu erachten/ völlig gestecket; da man hingegen täglich das Rauben/ Plündern und Brennen/ wodurch fast alle der Stadt angehörige Flecken und Dörffer in die Asche gelegt worden/ mit betrübten Augen ansehen müssen. Es ist darauf/ zu Vergrösserung dieser Unglückseeligkeiten/ wie fast nicht anderst seyn können/ die leidige Contagion, und zwar innerhalb 2. Jahren zum zweytenmal erfolget/ und die/ mittlerweil ausgestandene Bloquade, hat nothwendig eine harte Hungers-Noth nach sich ziehen müssen: welche in so kurzer Zeit überhäuffte Land-verderbliche Plagen/ mehr als die

Helfte der Burgerschafft/ und den mehristen Theil des Land-Volks hinweggerissen/ und diese Stadt in eine fast völlige Desolation gesetzt.

§. XXXIV.

Es erfolgte zwar nicht lange hernach der Pragische Friede; Alleine/ auch dieser brachte der Stadt Nürnberg wenig Erleichterung: Vielmehr sahe sich dieselbe in die Nothwendigkeit gesetzt/ daß sie etliche 1000. Mann zu ihrer eigenen Sicherheit auf den Beinen halten/ und doch nichts destoweniger die übrige 13. Jahr über/ da dieser Land-verderbliche Krieg annoch gedauret/ bald der einen/ bald der andern Parthey/ unerschwingliche Contributiones und Assignationes, so jährlich mehr als auf 100. Römer-Monat angestiegen/ und zwar/ weilen die eigenen Mittel hierzu gänzlich ermangelt/ wiederum mittelst Aufnehmung vieler Tonnen-Goldes abtragen/ und hierdurch die Stadt und noch übrige Burgerschafft/ von der völligen Devastation erretten müssen. Diesen/ der Stadt/ während des dreyssig-jährigen Teutschen Kriegs/ zugestossenen höchst-empfindl. Fatalitäten/ seynd noch zweyerley Unglückseeligkeiten beyzuzehlen/ welche die Nürnbergische Burgere und Handels-Leute vor andern hart betroffen/ und um ihre beste Mittel gebracht/ davon die erstere darinn bestanden ist/ daß die Nürnbergischen Kauffleute (welche/ um nicht gar müssig zu sitzen/ und das Ihrige gänzlich zu verzehren/ sondern die/ bey so elenden Zeiten erforderte übergrosse Subsistenz-Kosten nur in etwas zu gewinnen/ ihre Mittel gewaget/ und damit ausserhalb der Stadt ihre Negotien fort zu treiben gesuchet) zu vielmalen das Unglück gehabt/ denen streiffenden Partheyen in die Hände zu fallen/ und geplündert zu werden; immassen unter andern/ so gar der nach Leipzig auf die dortige Messe gegangenen/ und mit kostbarer Begleitung versehen gewesenen/ auch daher so benannten Geleits-Kutschen selbst/ mehrmalen wiederfahren/ also/ daß darauf sehr considerable Summen hinweggenommen/ und durch dergleichen Plünderungen an baarem Gelde und kostbaren Waaren/ wie sich nach der Hand/ bey fürgenommener Untersuchung und gemachtem Uberschlag/ gewiesen/ der Nürnbergischen Burgerschafft/ ein Verlust von etlichen Millionen zugezogen worden. Die zweyte Unglückseligkeit aber hat sich darinn geäussert/ daß in besagtem Kriege/ welcher ganz Teutschland Abwechslungs-Weise durchgezogen/ und dessen schönste Länder desolirt/ die Nürnbergische Kauffmannschafft/ bey ihren in das Verderben gestürzten Debitoribus, über zwey Millionen ausstehende Schulden/ zuruck lassen und entbehren müssen. Welches alles/ wie es den Untergang vieler/ sonst wol bemittelter/ und in gutem Wohlstande sich befundener Casaten/ unmittelbar verursachet und befördert; also ist sothaner Schade auch mittelbar auf das Publicum redundiret/ welches

welches diese und mehr andere dergleichen Abgänge/ durch Verringerung der Einkünffte/ schmerzlichst empfunden hat.

§. XXXV.

Obwolen nun der/ endlich A. 1648. von GOtt verliehene Oßnabrüggische Friede/ einige Lüfftung zu versprechen schiene; so überfiele doch die Stadt Nürnberg/ gleichsam zur Zugabe ihres Unglücks/ die abermalige widrige Begegnus: daß nach dessen Publicirung/ zwölf Schwedische Regimenter zu Pferd bey Nürnberg beysammen treffen/ und bis zu deren Austheilung/ und veranstalteten Execution des Friedens/ in dieser engen und ganz ausgezehrten Landschafft/ ehe dieselbe sich noch im geringsten erholen können/ zu grosser Last des Nürnbergischen gemeinen Wesens/ alldar stehen bleiben müssen.

§. XXXVI.

Es wird ein jeglicher Unpartheyischer/ der diese/ nur in einem kurzen Begriff vorgestellte vornehmste Umstände der Nürnbergischen Fatorum, (dann einen grossen Theil derselben hat man/ zu Vermeidung der Weitläufftigkeit/ mit Fleiß übergangen) in eine vernünftige Erwegung ziehet/ offenherzig bekennen müssen/ daß so viel unablässig auf einander gefolgte Landes verderbliche Unglückseligkeiten/ wol einen mächtigen Etat/ will geschweigen diese Stadt/ völlig und ohne Hoffnung einer Wieder-Aufrichtung/ hätte zu Boden werfen sollen. Und gewißlich! wann nicht GOtt mit seinem Schutz über sie gewaltet/ und das damalige Regiment mit besondern Muth/ Verstand/ Liebe/ und unermüdeter Sorgfalt vor das gemeine Wesen ausgerüstet hätte; so würde diese devote Stadt wol ohne allen Zweiffel in völligen Umsturz verfallen/ dadurch aber auch zugleich Ihro Käyserlichen Majestät und dem gesamten Reich/ zumalen dem Hochlöblichen Fränkischen Craiß/ so viele Millionen und ansehnliche Volk-Hülfen entgangen seyn/ welche seit der Zeit von derselben zu denen gemeinen Reichs-Nothwendigkeiten beygetragen worden.

§. XXXVII.

Die/ auf den Oßnabrüggischen Frieden/ und dessen Execution (biß zu deren Erfolg/ die Stadt Nürnberg und deren geringe Landschafft/ zwölf Schwedischen Regimentern zu Pferd/ unter dem Königlichen Schwedischen General Hammerstein/ zusamt dem ganzen Schwedischen General-Stab/ ganz allein und ohne jemandens Beyhülfe/ geraume Zeit über/ den völligen Unterhalt/ mit leicht-erachtlichen ungeheuren Aufwand/ verschaffen müssen) erfolgte **dreyzehenjährige Zeit**/ brachte zwar der Stadt Nürnberg einige Erholung; wenigstens einige Cessation von denen/ ganzer dreyssig Jahr hindurch gewährten unaufhörlich- und excessiven Ausgaben zuwegen:

 Dahero

Dahero dann auch der Magistrat unablässig bekümmert gewesen/ so wol die Bürger- als Landschafft/ so viel sich nur immer thun lassen/ aus ihrem elenden Zustand einiger Massen wieder empor zu heben/ zugleich auch nach und nach den überhäufften Schulden-Last zuvermindern: Alleine/ der Anno 1663. entstandene Türken-Krieg/ noch mehr aber das/ zehen Jahr hernach aufgegangene gefährliche Französische Kriegs-Feuer/ so der Stadt Nürnberg abermals mehr als zwey Millionen hinweg genommen/ haben diesen guten Vorsatz auf das neue gänzlich unterbrochen; Dahero dann die unumgängliche Noth Einen Löblichen Magistrat gezwungen/ daß derselbe/ so wol des/ in GOtt Allerhöchstseeligst ruhenden Käysers Leopoldi Majestät/ als auch dem gesamten Reich/ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ den Nothstand der Stadt/ und die pure Unmöglichkeit länger in demselben ausdauren zukönnen / wehmüthig vorstellen/ und Dieselbe/ zu Entgehung des völligen Verfalls/ um Hülfe und Rettung anflehen müssen.

§. XXXVIII.

Es ist oben mit mehrern dargethan worden/ wie daß der Zustand und Kräffte der Stadt Nürnberg/ keines weges auf ein ansehnliches/ fruchtbar- und Volkreiches Territorium, sondern bloß allein auf den Flor ihrer Manufacturen und Commercien/ folglich auf keinen zuverlässigen und beständigen/ sondern auf einen ganz veränderlich- und ungewissen Fundum beruhen. Man hat ferner gezeigt/ daß bey Errichtung der Wormsischen Matricul de A. 1521. und darinnen beschehener Zutheilung des Nürnbergischen unproportionirten Anschlags von 1480. fl. auf keinen andern als diesen fundum vicissitudinarium gesehen worden. Aus diesen Præmissis hat man auch die evidente Regul gezogen/ daß/ wann bey einem Membro eines Corporis politici, derjenige wandelbare fundus, auf welchen man bey Austheil- und Auflegung seines Beytrags gesehen/ sich verlohren; so dann die selbst-redende Billigkeit/ und die Grund-Reguln der burgerlichen Societät/ nothwendig erfordern/ daß auch die/ demselben aufgelegte Last vermindert/ und nach Proportion seines noch übrig gebliebenen Vermögens eingerichtet werden müsse: Wie dann auch bereits auf dem Reichs-Tag zu Augspurg de Anno 1548. §. Und demnach solche Erkundigung ꝛc. 83. Die Billigkeit dieser Regul von der damaligen Käyserl. Maj. und dem gesamten Reich allerdings erkannt/ und dahero dem Reichs-Abschied/ in erstbesagtem §. 83. die merkwürdige Erinnerung eingerücket worden:

Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge/ und damit sich die verordnete

so viel desto besser darinn zu halten; So haben gemeine Stände/ und der abwesenden Räthe und Gesandten/ nachfolgende/ und dergleichen Ursachen/ in dieser Sache vor erheblich erachtet: Nemlich/ wo ein Stand/ nach vorig beschehenen Anschlag/ von etlichen seinen Land und Leuten kommen/ oder ihme vielleicht das Seine genommen wäre/ oder sonst etwan andern seine Landschafft übergeben/ und zugestellt hätte/ oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursach aller andern vorigen Anschlägen halber seyn mögten: Desgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden/ dadurch er in solche Beschwehrung und Unvermögen gekommen/ daß er billig im Anschlag solte geringert werden/ 2c. 2c.

§. XXXIX.

Diese Momenta alle/ gleichwie sie zu wiederholten malen/ so wol den Hochlöblichen Fränkischen Craiß/ als auch Allerhöchstbesagter Jhro Käyserlichen Majestät und dem Höchstlöblichen Reichs-Convent beweglichst zu Gemüte geführet/ und daß solche bey dem vor Augen gelegten/ auch ohne diß Reichs-kundigen höchst-entkräfteten Zustande der Stadt Nürnberg/ in dero angebrachten Matricular-Moderations-Angelegenheit/ der Billigkeit nach/ nothwendig in Consideration gezogen werden müsten/ auf das nachdrücklichste vorgestellet und begreifflich gemacht worden; Alß hat dieses alles endlich in so weit den gerechten Effect erlanget/ daß auf vorher gegangene Recommendation Hochlöblich-gedachten Fränkischen Craisses/ Jhro Käyserl. Majestät der gesamte Höchstlöbliche Reichs-Convent durch ein gemeinsames Reichs-Gutachten d. d. 9. Maji, 1678. sub N°. I. die Abnahm **eines dritten Theils** von dem Nürnbergischen Contingent, obwoln man um die Moderation ad unam tertiam remanentem inständig gebetten/ allerunterthänigst eingerathen/ welche dann auch den 5. Augusti darauf per Clementissimam Resolutionem Cæsaream laut Adjuncti sub N°. II. allermildist approbiret/ selbiger zu folge die Stadt Nürnberg von 1480. auf 986 fl. 40. kr. moderiret/ und mithin/ respectu des damaligen Quanti Circularis von 6952. fl. 40. kr. zu welchen sie sonsten **fast den fünften Theil** beygetragen/ in die Proportion gesetzt worden/ daß sie/ (wann anderst/ wegen

N°. I. N°. II.

gen der unmittelbar darauf erfolgten sehr häuffigen Moderationen/ und Ultra-Moderationen vieler höchst- und hoher Fränkischen Herren Fürsten und Stände/ sothaner à Cæsare & Imperio der Stadt gegönneter Erleichterung selbige in der That selbst sich erfreuen können) forthin nur mit einem in circa den siebenden Theil des Fränkischen Contingents erreichenden Quanto, bey allen Reichs- und Craiß-Oneribus concurriren sollen.

§. XL.

Ob man nun wol ex parte Nürnberg sich einer mehrern Verringerung/ wenigstens biß auf die Helffte/ und zwar um so viel zuversichtlicher versehen/ als man dieselbe (wie oben §. XX. Erwehnung geschehen) bereits Anno 1557. auf diesen Fuß/ wiewol unter der inzwischen verhofften Rectification der Matricul, nur ad tempus vor billich erachtet gehabt; da sie dann nichts desto weniger annoch viele/ mit zahlreichen Land und Leuten versehene höchst- und hohe Stände/ noch um ein merkliches würde übertroffen haben; So hat man sich doch im Ende mit demjenigen vergnüget/ was man erhalten können/ und anbey die getröstete Hoffnung geheget/ daß man durch dieses Mittel nunmehro in etwas wieder würde Athem hohlen/ und aus dem ungeheuren Schulden-Last sich einiger massen schwingen können; zumalen da folgendes Jahr darauf der Nimweegische Friede geschlossen/ und dadurch dem verderblichen Krieg ein Ende/ hingegen zu Wiederherstellung Handels und Wandels die erfreuliche Hoffnung gemacht worden: Alleine das unglückseelige Geschicke/ so diese gute Stadt in diesem Matricular-Geschäffte/ von Anfang an bis zu diesem Periodo ohnablässig begleitet/ hat derselben den härtesten Schlag eben zu der Zeit versetzet/ da sie die gewisseste Zuversicht gehabt/ nach überstandenen so vielen Unglückseeligkeiten/ endlich einige Erleichterung finden/ und sich aus dem überhäufften Schulden-Schwall/ wenigstens einiger massen/ retten zu können.

§. XLI.

Das völlige Simplum des Fränkischen Craiß-Contingents, belieffe sich/ der Wormsischen Matricul nach/ auf 7726. fl. und hieran bezahlte/ offtgemeldter massen/ die Stadt Nürnberg 1480. fl. / so noch nicht völlig einen fünfften Theil betrug. Nachdeme nun aber in annis 1676. 77. und 78. einige Hoch- und Wohl-löbliche Herren Stände/ und unter diesen auch Nürnberg/ moderiret worden/ so verbliebe das Quantum Matriculare auf 6459 $\frac{1}{3}$. fl. / daran Nürnberg pro futuro nicht mehr/ als nach nunmehro erhaltener Moderation, 986. fl. 40. kr. mithin in circa nur einen siebenden Theil abtragen solle: Es hat aber die Stadt Nürnberg durch ihre/ mehr als anderthalb hundert-jährige Sollicitatur, kaum den Nachlaß eines Drittheils erhalten; so erfolgten in denen folgenden Jahren so viele Moderationes & Ultra-

Ultra-Moderationes, und zwar in so reichlicher Masse/ daß ihrer viele auf die Helffte/ ja einige gar nur ad unam tertiam remanentem, und noch weiter geringert worden/ so/ daß Anno 1697. das simplum Circulare mehr nicht/ als annoch 4338. fl. betragen.

§. XLII.

Wie nun zu diesen 4338. fl. die Stadt Nürnberg zu allen Reichs- und Craiß-Præstandis mit 986. fl. 40. kr. concurriren müssen: als leget die sub N° III. hier bey gehende richtige Calculation zu Tage/ daß an statt bey dem alten Wormsischen Circular-Quanto, das Nürnbergische Contingent, vor erhaltener Moderation, in circa den fünfften Theil/ und also zu hundert tausend Gulden/ ohngefehr 20000. fl. ausgemacht/ diese gute Stadt/ nach erfolgter Moderation, ad totum Circulare, bey nahe den vierdten Theil/ und also gegen 25000. fl. beytragen/ folglich die Last/ welche denen andern abgenommen worden/ auf sich wälzen lassen/ und unter dieser unerträglichen Accrescenz, den ganzen letztern Türken- und darauf gefolgten vorletztern Französischen Reichs-Krieg/ von Anno 1683. bis 97. ohne alle Hülffe und Rettung aushalten müssen. N°. III.

§ XLIII.

Um die Sache/ und mithin der Stadt Nürnberg so viele Jahre über erlittene unmässige Prægravation desto handgreifflicher zu machen/ hat man den deutlichsten und leichtesten Weg zu seyn erachtet/ in der sub N° IV. hier beygehenden Tabell, dem Auge auf einmal vorstellig zu machen/ was an denen/ seit 1. Augusti 1678. bis zu dem 1697. erfolgten Ryswickischen Frieden/ in dem Hochlöblichen Fränkischen Craiß bewilligt- und ausgeschriebenen Römer-Monaten N° IV.

I. Der Stadt Nürnberg proportionirliche Rata, nach der/ à Cæsare & Imperio erhaltenen Moderation, von Rechts wegen betragen/

II. Was hingegen selbige würklich entrichten müssen/ und mithin

III. Wegen der/ von andern Hoch- und Wohl-löblichen Ständen/ nach und nach erlangten Moderationen/ und daraus erfolgten Accrescenz, über ihre eigentliche Quotam, und in Comitiis für billig erkannte Proportion præstiret hat: Und auf ebenmässige Weise wird auch die fernere Beylage N° V. zu erkennen geben/ was vor einen unverschuldeten ungeheuren Last man an der præstirten Mannschafft übertragen müssen/ davon der Belauff der Accrescenz abermals eine Summa von fl. 455940. ausmachet: So daß aus diesen beeden Berechnungen/ welche stündlich justificiret werden können/ evident ist/ daß obschon bereits Anno 1678. der Hochlöbl. Fränkische Craiß so wol/ als auch der Höchst-löbl. Reichs-Convent, zu vörderst aber Ihro Käy- N° V.

serliche Majestät den allzu unproportionirten Matricular-Last der Stadt Nürnberg/ und zugleich den grossen Verfall derę ehemaligen Wohl- und Vermögen-Standes/einstimmig erkannt/und dahero vor billig erachtet haben/daß dieselbe an statt des/bis dahin beygetragenen bey nahe fünfften Theils/ hinfort mit mehr nicht/ als einen in circa siebenden Theil/in respectu totius Quotæ circularis, zu allen Reichs- und Craiß-Præstandis concurriren solte/es jedoch so weit entfernet sey/daß diese allergerechtist- und billigste Intention nur einiger massen wäre erreichet worden: daß darauf vielmehr/ durch obbesagte Moderationes und Ultra-Moderationes der übrigen Herren Craiß-Stände/ zu der Stadt Nürnberg völligen Unterdruckung/die funeste Würkung erfolget/daß sie ihre Last mehr als jemals vergrössert sehen/ und sich dadurch von Jahren zu Jahren/ in den bereits obgehabten grossen Schulden-Schwall/ je länger je tieffer einsenken müssen.

§. XLIV.

Es hat zwar Einen Löbl. Magistrat die obliegende schwere Pflicht und schuldige Vorsorge vor das/Ihnen allergnädigst anvertraute Regiment/dahin angetrieben/daß sie diesen ihren höchst-bekümmerten und ganz unerträglichen Zustand/dem Hochlöbl. Craiß-Convent unablässig vor Augen zu legen/ nicht weniger auch Ihro Käyserl. Majestät Selbsten/ mittelst verschiedener beweglichsten Vorstellungen / um Hülff und Rettung anzuflehen/sich unvermeidlich bemüssiget befunden: Alleine/der damals am hefftigsten fortgeführte Krieg hat gemacht/ daß man/von einer Zeit zu der andern/die höchst nöthig gehabte würkliche Uberhebung/ in eine blosse Vertröstung auf künfftige friedliche Zeiten verwandelt sehen/und mithin in dem Elend/ ohne Rettung verharren müssen/ biß endlich/ der so handgreifflich vor Augen gelegte Noth-Stand/ und der daraus von selbsten sich gezeigte unhintertreibliche Ruin dieser guten Stadt/das allermildeste Reichs-väterliche Herz Ihro Käyserl. Majestät Leopoldi, unverwelklichen Angedenkens/ dergestalt zum Mitleiden bewogen/daß Sie (zumalen da die Stadt/ um nur die Billigkeit ihres Begehrens desto unwiderleglicher zu machen/ mit ihrem gerechten Moderations-Begehren/ biß auf erfolgenden Frieden in Gedult zu stehen/ inzwischen aber nur/wieder in die/ vor der Anno 1678. erhaltenen Moderation, gehabte Proportion eines nicht gar fünfften Theils gesetzt zu werden/gebetten) Sich nicht entbrechen können/mittelst Dero/unterm 19. Junii 1696. an beede Ausschreibende Fürsten/ Chur-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchl. abgelassenen allergnädigsten Rescripti, N° VI. dem gesamten Hochlöblichen Craiß/unter andern/ nachdrücklich zu Gemüthe zu führen/ daß diese von der Stadt damals gebettene Restitutio in pristinum statum,

N° VI.

um so viel nothwendiger zu seyn scheine/ als Ihro Käyserl. Maj. zuverlässig benachrichtiget worden/ daß bey längerer

längerer Continuirung sothaner harten Belästigung/ und da zugleich die Commercia so wol gegen Auf- und Niedergang/ völlig darnieder liegen/ diese gute getreue Stadt/unter dem grossen Schwall unfehlbar zu Grunde gehen/und zu fernern Præstationen ganz und gar impossibilitirt werden würde.

§. XLV.

Alleine dieser obschon höchst-gründlichen Vorstellung/ und der so klar vor Augen gelegten Billichkeit unerachtet/ hat doch die Stadt Nürnberg/ bey noch immer fürgewährten Reichs-Kriege/ zu keiner Erhörung gelangen können; sondern es ist dieselbe vielmehr noch ferner also unglückseelig gewesen/ daß sie bey dem damaligen Ausschlag der Craiß-Cassa Præstandorum, für das nachfolgende 1697. Jahr/ mit 405. Römer-Monaten/ und also mit einem Quanto von ungefähr 400000. fl. an baarem Gelde zu bezahlen/ ohne die Mannschaffts-Contingentien und andere Beyträge (derer fast jährlichen höchst-verderblicher vielen Durch-Marche, auch Winter-Quartier nicht zugedenken) beleget worden/ welchen allzu unerschwinglichen Last dann/ Allerhöchst-gedachte Jhro Käyserl. Majestät dergestalt mitleidig angesehen/ daß Dieselbe/ Dero Reichs-vätterlichen Sorgfalt gemäß zu seyn erachtet/ an höchst-gedachte beede Craiß-Ausschreibende Fürsten/ das sub N°. VII. beyliegende allergnädigste Hand-Schreiben abzulassen/ und denenselben nochmals allergütigst zu Gemüthe zu führen: N°. VII.

(a) Daß es gleichwol die unlaugbare Beschaffenheit habe/ daß Jhr der Stadt/ von denen/ durch die nach und nach erfolgte Ultra-Moderationes, andern Mit-Ständen angediehene Sublevationen/ ein so starkes Quantum auf den Hals gewachsen/ daß sie nicht nur die/ von dem gesamten Reich vor billig erkannte Moderation eines Drittels/ bißhero auf keine Weise geniessen können; sondern sich über diß/ aus der vorherigen Proportion, vermöge deren sie ungefehr einen fünfften Theil zu denen Craiß-Præstandis beygetragen/ gesetzt sehen/ und/ dem jetzigen Anschlag nach/ fast mit einem völligen Viertel beladen lassen müssen; zu deme auch das Commercium, in Ansehung dessen/ derselben vor Zeiten ein so starkes Matricular-Contingent zugetheilet worden/ bekannter Massen

gänzlich darnieder liege: daß dahero beede höchst-gedachte Craiß-ausschreibende Fürsten

(b) vernünfftig ermessen würden/ wieviel dem gesamten Römischen Reich so wohl/ als insonderheit dem Fränkischen Craiß daran gelegen seye/ daß dieses getreue und ansehnliche Mitglied/ so sich bishero bey allen Vorfallenheiten jederzeit willig und patriotisch finden lassen/ und nur in (damals) fortwehrendem Krieg/ bereits etliche Millionen bey getragen/ unter dem obliegenden Last nicht succumbiren und völlig entkräfftet werden möge.

§. XLVI.

Auf diese so gründlich- und jedermann überzeugende allergerechteste Remonstrationen nun/ hat man zwar von Seiten der Stadt/ dereinsten eine gewührige Erhörung zu hoffen/ um so mehr Ursache gehabt/ als dem Hochlöblichen Fränkischen Craiß der entkräfftete Zustand derselben/ die/ von Ihr so viele Jahre durch/übertragene unerschwingliche Last/und der dannenhero derselben über den Hals gewachsene ungeheure Schulden-Last/selbsten mehr als allzuwol bekannt gewesen: Es hat aber leyder! bey noch ungewisser Friedens-Hoffnung/ die sehnlichst-erwünschte Erleichterung auch vor dißmal nicht erfolgen wollen/ und die gute Stadt ist abermal unconsolirt geblieben.

§. XLVII.

Da nun endlich das folgende 1697. Jahr der Ryswickische Friede/ und mithin der jenige Periodus erfolget/auf welchen man sich bey allen Craiß-Versammlungen vertrösten und verweisen lassen müssen; So haben Ihro Käyserliche Maj. aller Billigkeit entgegen zu seyn erachtet/ diesen devoten und getreuen Stand länger Hülffloß/ und in seinem Elend vollends versinken zu lassen. Sie haben dannenhero dem Hochlöblichen Craiß-Ausschreib-Amt/besage des fernerweiten nachdrück-
N° VIII. lichen Rescripti d. d. 21. Dec. 1697. N° VIII. nochmals allermildist zu erkennen zu geben/ vor nöthig erachtet:

I. Wie daß es gleichwol unlaugbar eine evidente und anbey unerträgliche Belästigung sey/ daß/ nachdeme vor (damals) fast zwanzig Jahren/ Ihro Käyserliche Maj. und das gesamte H. Röm. Reich/ der Stadt Nürnberg obgelegenen Beytrag eines fünfften Theils an dem Fränkischen Matricular-Anschlag/ zu unproportionirlich ermessen/ und dannenhero derselben eine billig-mässige

Mode-

Moderation wiederfahren lassen; diese gute Stadt nicht nur der erhaltenen Erleichterung bishero in keine Wege genossen/ sondern durch die erfolgte Moderationes und Ultra-Moderationes ihrer Mit-Stände/ sich so empfindlich prægraviren lassen/ und nun so viele Jahre hero fast den vierdten Theil zu denen/den leztern schwehren Reichs-Krieg über/ erforderten Craiß-Præstandis beytragen müssen: Sie hätten dannenhero

II. Aus obliegender Reichs-vätterlicher Vorsorge / und mit einem / des löblichen Craises eigenem Gezeugnuß nach/ getreu und patriotisch erwiesenen Stand / billig tragenden sonderbaren Compassion / sich nicht entbrechen können/ an Höchst-gedachte Craiß-ausschreibende Herren Fürsten gnädigst zu gesinnen/daß sie/aus denen vorgestellten Motiven, den betrangten Nothstand dieser guten Stadt in mitleidige Consideration zu ziehen/ und auf die/ bey dero Sublevation-Gesuch/ vorkommende besondere und erhebliche Umstände und Considerationes, eine gerechte Reflection zu machen/ und mittelst ihres obtragenden Craiß-Ausschreib-Amts/ auch Anwendung Dero ersprießlichen Officiorum, bey dem löblichen Fränckischen Craiß es in die Wege zu richten belieben wolten / damit dieses so ansehentliche Reichs-Mitglied/ welches bis dato seine äusserste Kräffte sacrificiret/ und den aufgewälzten Last / nun so viele Jahre durch übertragen / in ihrem Nothstand nicht so gar trostloß gelassen/ noch mit harter Execution übereilet/ sondern dermaleinst mit einer ergiebigen Sublevation consoliret/und dadurch so wol dem gesamten Römischen Reich / als insonderheit dem löblichen Fränckischen Craiß zu eigenem Besten/ aus dem vor Augen schwebenden völligen Ruin, noch in Zeiten gerettet werden möge.

§. XLVIII.

Diese so nachdrückliche zu Gemüthführung nun/ hat endlich bey Einem Hochlöblichen Fränckischen Craiß den gerechten Effect dergestalt erreichet/daß Derselbe/ nach reiffer/ über die/ von der Stadt Nürnberg angeführte Motiven/ erfolgter Untersuchung/ in Seinem/ an Ihro Käyserliche Majestät unterm $\frac{27}{17}$ Junii 1699. abgelassenen allerunterthänigsten Antwort-Schreiben sich dahin erklärt:

Daß/ wann Ihro Käyserliche Majestät der allergnädigsten Neigung wären/ der Stadt Nürnberg an dem bißherigen Matricular-Anschlag der 986 $\frac{2}{3}$ fl. ein Fünftel/ bis zu hiernechst folgender Rectification der gesamten Reichs-Matricul, gar abnehmen zu lassen/ und sie damit in Käyserlichen Allerhöchsten Gnaden zu bedenken; auf solchen Fall Ein Hochlöblicher Craiß damit zu frieden seyn/ und nur dieses anbey allerunterthänigst ausgebetten haben wolte/ daß Ihro Käyserliche Majestät es bey dem gesamten Reich in die Wege zu richten sich allergnädigst gefallen lassen mögten/ damit sothane Abnahm/daselbst von dem ganzen Fränckischen Craiß-Matricular-Contingent abgeschrieben und defalcirt/ einfolglich bey künftigen Reichs-und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden/ Einquartirungen und Repartitionen/ nur auf das überbleibende Quantum reflectiret/ ein mehrers aber keines Weges zugemuthet werden möge.

§. XLIX.

Wie man nun von Seiten der Stadt Nürnberg/ diese/ Eines Hochlöblichen Fränckischen Craises willfährige Erklärung/billig mit allem unterthänigst- und verbindlichsten Dank zu erkennen gehabt; Alß hat selbige insonderheit sich darüber äuserst consolirt befunden/ daß Derselbe/in dem angezogenen Schreiben/der Warheit zu Steuer/ das freymüthige Gezeugnus von sich zu geben geruhet:

I. Daß dasjenige/ was Ihro Käyserlichen Majestät von der Stadt Nürnberg/ bereits Anno 1696. zu ihrem Behuff allerunterthänigst vorgestellet worden/in facto ganz wahr/ und dergestalt beschaffen sey/ daß ob sie schon bey denen ehevorigen Craiß-Præstationen/bey nahe nur

nur mit einem fünften Theil zu concurriren gehabt/ derselben jedoch/ wegen erfolgter Moderationen und Ultra-Moderationen/ nunmehro fast das Viertheil an dem völligen Craiß-Quanto zugewachsen sey/ welches dann derselben nicht anders als überschwehr ankommen können.

Und dann

II. Daß die Stadt bey denen/ so wol gegen Orient als Occident gesperrt gewesenen Commercien/ und dadurch sehr nidergeschlagenem Handels- und Handwerks-Stand/ und der/ zu Erfüllung des Ærarii publici sonst gehabten à potiori entgangener Zugänge/ vor andern einen absonderlichen und so grossen Stoß gelitten/ daß sie denselben auf viele lange Jahre hinaus sehr schmerzlich zu empfinden/ sich auch so bald nicht zu recolligiren/ zu geschweigen von denen/ derentwegen contrahirten überhäufften Schulden werde loßwürken können; Also/ daß sie bey längerer Continuation des Krieges/ allem äusserlichen Ansehen nach/ in die Gefahr/ den bißhero noch kümmerlich erretteten Credit gar zu verliehren/ gerathen seyn würde.

§. L.

Wie nun durch dieses unpartheyisch- und authorisirtes/ mithin keiner Exception noch Verdacht unterworffenes Gezeugnus/ Ihro Käyserliche Majestät/ der Warheit und Sincerität der Nürnbergischen Vorstellungen/ und daß dieselbe keines Weges in unerfindlichen Lamentationen/ sondern in einem unbeweglichen und jedermann bekannten Grund der Warheit beruhen/ Sich zur Gnüge versichert/ und in der/ bereits vorhero gehabten Uberzeugung/ um so fester bestärkt befunden; Alß haben auch dieselbe in Dero darob ertheiltem allergnädigsten Antwort- und Ratification-Schreiben vom 5. Octobris 1700. nicht nur hierüber Dero allergnädigstes Wolgefallen bezeuget/ und die/ von Craises wegen eingerathene Erleichterung der 197 ½ fl. approbiret/ zugleich auch bey dem Reich es dahin zurichten versichert/ daß dieses Quantum von dem Matricular-Contingent des Fränckischen Craises künfftighin defalciret werden solte; sondern Sie haben auch/ auf fernerweites von der Stadt beschehenes allerunterthänigstes Vorstellen/ Dero allermildeste Gemüths-Meinung

dahin zu erkennen gegeben/ daß Sie die/ von Derselben gebettene weitere Sublevation von 19 1/3. fl. / als der Billigkeit allerdings gemäß/ Einem Hochlöblichen Fränckischen Craiß/ zu Eröffnung Dero favorablen ferneren Gutachtens/ allergnädigst anzurecommendiren keinen Anstand gefunden: Und zwar abermals unter allermildester Anführung der betrachtlichen Ursache:

Wie daß an Conservation dieser Stadt/ sowol dem gesamten Römischen Reich/ als dem Fränckischen Craise sonderbar gelegen sey.

§. LI.

So mildreich nun auch Ihro Käyserliche Majestät Allergnädigste Intention und Vorsorge/ zu wieder Aufricht- und Erhaltung der agonizirenden Stadt Nürnberg gerichtet gewesen; Und je zuversichtlicher sich auch diese gute Stadt getröstet/ daß sie bey damals durch Göttliche Gnade/ wieder erhaltenen Frieden/ mittelst dieser ihr angediehenen/ auch noch ferner verhofften Sublevation/ und derer Allergnädigst versicherten Feststellung bey dem gesamten Reich / sich durch GOttes Seegen/ wenigstens einiger massen/ wiederum würde erhohlen/ und aus dem überhäufften Schulden-Last nach und nach schwingen können; So hat doch der/ bald darauf erfolgte bedauerliche/ und leider! dem ganzen Europa so funest gefallene Todes-Fall des Königs in Hispanien Caroli II. Höchstseeligsten Angedenkens/ und der daraus entstandene Landes-verderbliche Krieg/ alle diese gehabte zuversichtliche Hoffnung/ auf einmal unglückseelig unterbrochen: angesehen unter denen/ gleich darauf veranstalteten Kriegs-Verfassungen/ nicht allein weder die Comitial-Abschreibung des abgenommenen Nürnbergischen Quanti von dem toto Circulari, noch weniger aber die allergnädigst billig befundene fernere Sublevation/ zur Würcklichkeit gebracht werden können; sondern es ist vielmehr an dessen statt/ zu Vermehrung der Nürnbergischen Fatalitäten/ erfolget/ daß/ nachdeme man auf der/ A. 1701. gehaltenen Craiß-Versammlung/ die Quotam Circularem des Fränckischen Craises/ per majora provisionaliter auf den Numerum rotundum von 4000. fl. gesetzt/ diese gute Stadt/ alles Vorstellens/ Remonstrirens und Bittens ungeachtet/ nach diesem neu-eingeführten Interims-Fuß/ über die/ communi Cæsaris & Circuli consensu, pro futuro determinirte/ aber länger nicht/ als vom Monat Junii 1699. an/ biß auf den Anfang des 1701. bey denen inzwischen ausgeschlagenen 61 2/3 Römer-Monaten genossene Quotam von 789 1/3 fl. wiederum eine neue/ nach Ausweiß
N°. IX. der Beylag N°. IX. sehr onerose Vermehrung von 6 2/3 fl. sich aufladen lassen/ darinn endlich/ amore publici, jedoch mit ausdrücklicher Reservation quorumvis competentium, einwilligen/ und sich bloß

mit

mit der Rechtlichen Zuversicht/ daß dieser Vorgang/ als eine blosse Provisional-Einrichtung/ dem Nürnbergischen Juri quæsito keines Weges præjudicirlich fallen solte/ vergnügen müssen.

§. LII.

Wann man nun die bißhero erzehlte unglückseelige Schickungen der guten Stadt Nürnberg/ mit unpartheyischen/ mitleidigen Augen ansiehet/ und nur allein diesen Umstand in vernünfftige Erwegung ziehet/ wie daß schon Zeit-währenden/ und endlich A. 1697. geendigten vorletztern Französischen Krieg/ nemlich in annis 1696. 97. und 99. der Zustand derselben von Ihro Käyserlichen Majestät und dem Hochlöbl. Fränckischen Craiß/ nach Inhalt der sub Numeris VI. VII. VIII. X. & XI. angeführten respective allergnädigsten Rescriptorum und allerunterthänigsten Notification-Schreibens dergestalt gefährlich und entkräfftet befunden worden/ daß in jenem Ihro Käyserliche Majestät dem Hochlöblichen Fränckischen Craiß beweglichst zu Gemüthe zu führen sich nicht entbrechen können: N° X. & XI.

Daß bey längerer Continuirung sothaner harten Belästigung/ und da zugleich die Commercia so wol gegen Auf- und Niedergang völlig darnieder liegen/ diese gute getreue Stadt unter dem grossen Schwall unfehlbar zu Grunde gehen/ und zu fernern Præstationen ganz und gar impossibilitiret werden würde.

Item:

Daß die/ von der Stadt gesuchte Sublevation um so nothwendiger sey/ damit sie nicht unter den obliegenden Last succumbiren und völlig entkräfftet werden mögte.

Und ferner:

Daß dieses so ansehentliche Mit-Glied ꝛc. dermaleinst mit einer ergiebigen Sublevation consolirt/ und dadurch so wol dem gesamten Römischen Reiche/ als insonderheit dem löblichen Fränckischen Craiß zu eignem Besten/ aus dem vor Augen schwebenden völligen Ruin noch in Zeiten gerettet werden müsse ꝛc.

Hochlöblich-gedachter Fränckischer Craiß aber/ die Erheblichkeit aller dieser Vorstellungen dergestalt reiflich eingesehen/ daß Derselbe keinen Anstand finden können/ in dem/ ad Augustissimum abgelassenen Notifications-Schreiben das cordate Gezeugnus zu geben:

Daß die Stadt Nürnberg bey denen/ so wol gegen Orient als Occident gesperrt gewesenen Commercien/ und dadurch sehr niedergeschlagenen Handels- und Handwerks-Stand/ und der/ zu Erfüllung des Ærarii publici sonst gehabten à potiori entzogener Zugänge/ vor andern einen absonderlichen/ und so grossen Stoß gelitten/ daß sie denselben auf viele lange Jahre hinaus sehr schmerzlich zu empfinden/ sich auch so bald nicht zu recolligiren/ zu geschweigen/ von denen/ derentwegen contrahirten überhäufften Schulden werde loßwürken können; Also/ daß sie bey längerer Continuation des Kriegs/ allem äusserlichen Ansehen nach/ in die Gefahr/ den noch kümmerlich erretteten Credit gar zu verliehren/ gerathen seyn würde.

Wann nun alle diese so gründlich- und unverwerffliche Zeugnisse dergestalt beschaffen seyn/ daß sie den Nothstand/ in welchem die Stadt Nürnberg sich nach dem Ryswickischen Frieden biß in A. 1699. befunden/ nur leider! gar zu gründlich zuerkennen geben; So kan man den fernern Schluß leicht von selbsten machen/ in was vor einen fast keine Hoffnung übrig gehabten Kummer dieselbe müsse verfallen seyn/ nachdeme sie an statt der/ bey Continuation/ erstgedachter massen/ angeschienener Friedens-Zeiten/ verhofften Erleichterung/ durch den hervorgebrochenen neuen Reichs-Krieg/ ihre annoch trieffende Wunden von neuem wiederum schmerzhafft aufgeritzet sehen/ ihr Ærarium hingegen gänzlich zerfallen/ und mit Schulden dergestalt überhäuffet wissen müssen/ daß man/ menschlicher Weise/ keine Möglichkeit absehen können/ woher weder zu Abtragung der grossen Interessen, (denn an Bezahlung der Capitalien selbsten nicht zugedenken gewesen) und noch weniger zu Bestreitung der leicht vorzusehen gewesenen unerschwinglichen Præstandorum, die behörige Mittel genommen werden solten.

§. LIII.

Zu Verdoppelung dieses Kummer-vollen Zustandes/ muste die Stadt noch in die besondere Unglückseeligkeit verfallen/ daß sie/ gleich zu Anfang dieses leidigen Kriegs/ in die unabtreibliche Nothwendigkeit gesetzt wurde/ daß sie/ so wol zu ihrer eigenen/ als auch zu des Hochlöblichen Fränckischen- und übrigen benachbart- und zurückliegenden Craise gemeinsamer Conservation und Sicherheit/ sich in eine solche Verfassung setzen muste/ die derselben/ wie ständlich darzu thun/ inclusivè ihres Contingents, nur vom Julii 1701. an/ biß in den

den Decembr. 1704. und also binnen 2. Jahren / **Eine Million / Sechs Tonnen Goldes / und sieben tausend / acht hundert sieben und dreyssig Gulden** gekostet. So wird auch der / sub N° XII. anliegende summarische Zusammentrag mit mehrern zu erkennen geben / daß / wann man die folgende Jahre biß zu dem / endlich A. 1714. erfolgten Baadischen Frieden / hinzu thut / dieser fatale Krieg / dem Nürnbergischen Ærario eine ungeheure Summam von mehr dann **sechs Millionen** weggefressen habe. Gewißlich eine / nach Proportion einer so entkräfftеten Stadt / als Nürnberg / zumal zu Anfang dieses letztern Kriegs / kundbarer Massen gewesen / dermassen entsetzliche Summa, daß / wann man diesen Last bey dem Anfange hätte voraus sehen können / man unmöglich anderst würde gekönnt haben / als daß man die Hände lediglich würde haben sinken / und die ganze Machine zerfallen lassen müssen: Zumalen da noch über diesen ausser-ordentlichen Aufwand / auch die ordinar-Ausgaben / zur Erhaltung der Stadt-Fortification, Guarnison, so vieler kostbaren Geist- und Weltlichen Public-Gebäude / der Regiment- und Policey-Verfassungen / Salarirung Geist- und Weltlicher Bedienten / Verschickungen und Gesandschafften / und anderer Vorkommenheiten / mit baarem Gelde bestritten / und darzu / wie leicht zugedenken / nicht geringe Summen verschaffet werden müssen. Es ist gewißlich bloß alleine GOttes unermeßlicher Barmherzigkeit und Gnade zuzuschreiben / daß bey diesen unerschwinglichen Ausgaben / der Verfall nicht würklich erfolget / und dieses bis auf das äusserst-entkräfftete Mitglied / unter einem so unerträglichen Schwall völlig darnieder gesunken. N° XII.

§. LIV.

Wann jemand (wie man doch nicht wol glauben kan) hieran einigen Zweifel haben solte / den bittet man in vernünfftige und unpartheyische Erwegung zu ziehen:

(I.) Mit was für einem grossen Schulden-Last / nach erst-allegirtem Gezeugnüs des Hochlöbl. Fränckischen Craises / das Nürnbergische Ærarium schon vor dem Anfang des letzten Kriegs überladen gewesen / zugleich auch / in was vor einem elenden Zustand sich bereits damals das Nürnbergische Commercium befunden.

(II.) Daß / der gesunden Vernunfft nach / bey bald darauf wieder hervorgebrochenem neuen und letztern Krieg / dieser miserable Zustand sich unmöglich werde verbessert / sondern um so mehr auf das äusserste verschlimmert haben; als ja bey denen / nicht nur in Ober-Teutschland / Hispanien / Niederland / Frankreich / Italien / Engelland und Hungarn / sondern auch in denen Nordischen Theilen / Schweden / Dennemark / Pohlen und Moscau / ja endlich auch in Nieder-Sachsen und in der Schweitz geführten Land-verderblichen Kriegen / nicht der

 geringste

geringste Winkel übrig geblieben / wohin man einige Commercien führen / und die Nürnbergische Manufacturen vertreiben können: Wann auch endlich der Krieg noch einigen Verschluß da oder dorthin verstattet / so hat der betrangte Kauffmann einer Seits / unter die Reichs bekannte unerschwingliche exactiones und vexas derer Contrabande-Commissarien, anderer Seits / unter das unerträgliche Joch der hin und wieder / theils neu-aufgerichteten / theils über zehen / zwanzig / ja funfzig mal so hoch gesteigerten Zölle sich schmiegen und ducken müssen / welche Oppressiones dann denselben vollends um alles / und mithin das Commercien-Wesen in eine solche Desperation gebracht / daß selbiges / als von einem Schlag gerühret / nothwendig erstarren / und ohne einige Bewegung verliegend bleiben müssen.

§. LV.

Dieser paralitische Zustand des Commercii nun / hat nichts anders / als eine Menge allerhand Grund-verderblicher Folgen nach sich ziehen können. Dann / da bey Sperrung desselben / keine Manufacturen an den Mann zu bringen waren / da muste nothwenig der / ohne diß schon mehr als zu viel erarmete Handwerks-Mann völlig / und zwar um so mehr an den Bettel-Stab / und in die äusserste Desperation gerathen / als eines Theils viele Handwerker / die sonsten nur in denen Städten / insonderheit aber zu Nürnberg gewohnet / und daselbst ihre Nahrung getrieben / sich auch an andere mehrentheils geringe und offene Orte / in der Nachbarschafft herum ausgebreitet / und niedergelassen / woselbst sie mit wenigern Unkosten subsistiren und ihr Handwerk treiben / um deßwillen aber auch die gefertigte Manufacturen / desto wolfeiler hingeben können; Einige / deren Fabriquen, Handgriffe und Werkzeuge / vorhin fast in Nürnberg allein bekannt gewesen / und ihre Arbeit von allen Orten allda gesucht werden müssen / haben sich Pflicht-vergessener Weise in verschiedene See-Städte niedergelassen / allwo sie die / zuvorhin von dar nach Nürnberg gebrachte / und daselbst ausgearbeitete rohe Materialien gleichsam von erster Hand haben / einfolglich weit wolfeiler verarbeiten können; Dahingegen ihren in Nürnberg zuruck gelassenen vorherigen Mit-Meistern und Handwerks-Genossen / sowol die Zufuhr und Einkauff deren Materialien, als aller Verschließ- und Versendung ihrer Arbeit / und in gedachten See-Städten zuvor häuffig gehabte Correspondenz und Kundschafft abgeschnitten / also die völlige Nahrung dergestalt entgangen ist / daß viele das liebe tägliche Brod nicht mehr zu erarnen wissen: Andern Theils / haben bey so bewandten Dingen / sich neben jenen noch sonst rings um die Stadt herum unzehliche Stümpler und Stauden-Meistere eingeschlichen / welche dem Nürnbergischen / nebst dem Getrank-Accis und übrigen Obrigkeitlichen Præstandis, vielen andern Fatalitäten unterworfenen

worffenen Handwerks-Mann/ so zusagen/ den übrigen Bissen Brod vor dem Munde hinweg genommen/ und in ein solches Elend gesezet/ daß deren etliche tausend Einem löblichen Magistrat in das Almosen verfallen/ und an statt des/ sonst von ihnen zu hoffen gehabten Beytrags/ zu Vermeidung grössern Unheils/ so viel möglich/ soulagiret und versorget werden müssen: Von denen Schulden/ so die Nürnbergische Kauffleute in denen/ durch die Kriegs-Flammen ergriffenen Landen ausständig gehabt/ sind die mehriste/ wo nicht völlig/ doch grösten Theils/ verloren gegangen: Die in Frankreich/ Italien/ Holland und in der Schweitz auf eine unerhörte Weise erfolgte starke Banqueroutten/ haben durch die Circulation auch den Verfall vieler/ sonsten wolbemittelten Nürnbergischen Kauffleute/ und dieser einen unsäglichen Verlust vieler andern/ bey ihnen interessirten Burgern nach sich gezogen/ so daß fast keiner dem andern mehr trauen/ sonder lieber die noch übrigen Mittel ruhen lassen/ als solche dem Hazard eines völligen Verlusts exponiren wollen. In Summa: Das ganze Nürnbergische Commercium ist durch diese allzuharte Fatalitäten in einen solchen Umsturtz gerathen/ in welchem es sich vorhero niemals/ auch zu denen allergefährlichsten Zeiten/ befunden.

§. LVI.

Aus dieser Zerrüttung des Nürnbergischen Handels- und Handwerks-Stands/ hat nun ferner nichts anders/ als die völlige Entkräfftung des Ærarii publici erfolgen können. Dann da dasselbe/ wie schon zum öfftern erwehnt/ keinen beständigen fundum collectabilem, sondern haubtsächlich nur diejenige Emolumenta, so der Flor des Commercii theils unmittelbar/ theils mittelbar mit sich führet/ als nemlich/ die Burgerliche Personal- und auf eines jeden jährliches Einkommen proportionirte Vermögen-Steuer/ die wenige Zölle/ die Imposten von Wein/ Bier/ und einigen andern Consumtibilien/ und dann die Steuern von denen Unterthanen auf dem Lande/ zu seinen Zuflüssen und Quellen hat; So ist leicht zu erachten/ was vor eine wenige Anzahl von der erarmten gemeinen Burgerschafft im Stande können verblieben seyn/ ihren ohne diß wenig importirenden Burger-Groschen abzustatten/ und daß man von denen übrigen solchen nur abzufordern/ um Verhütung eines grössern Ubels/ billig müsse Anstand gefunden haben. Nicht weniger gibt sich von selbsten zu erkennen/ wie die Vermögen-Steuer könne beschaffen gewesen seyn/ nachdeme sich mit dem gesteckten Gewerbe/ nothwendig auch der Gewinn der Handels- und Handwerks-Leute/ aus denen doch die Nürnbergische Burgerschafft à potiori bestehet/ stecken müssen/ und daß also dieses Onus grösten Theils auf diejenige gefallen/ so von ihren Renten gelebt/ die dann auch durch die unver-

meidliche Verdoppelung dieser Auflage dergestalt getroffen worden/ daß sie jährlich fast gegen die Helfte von ihrem Einkommen nur an dieser Vermögen-Steuer oder so genannten Losung beytragen müssen/ welches dann ein und andere vermögliche Burger dahin gebracht/ daß sie ihr Nürnbergisches Burger-Recht gar auf- und sich mit ihrem Vermögen an Fremde/ der Nachsteuer/ ihrer Meinung nach/ befreyte Orte begeben / und Einem löblichen Magistrat allerhand Verdruß und Widerwärtigkeiten zugefüget.

§. LVII.

Mit gleichmässiger Leichtigkeit wird ferner ein jeder begreiffen/ daß bey Niederliegung der Commercien, per inevitabilem consequentiam, auch auf die Einnahme der Zölle / und anderer dergleichen ex frequentiâ Commerciorum herfliessenden Einkünfte / keine Rechnung zu machen: Und da/ bey überall überhand genommener Nahrungs-Abnahme/ Dürftigkeit und Armuth/ die Vermöglichere sparsam/ die Mittelmässige sich kärglich behelfen/ die Armen aber ihr Brod betteln müssen; So stehet gleichfalls der Uberschlag leicht zu machen/ wie wenig die/ auf Wein / Bier / und einige andere Consumtibilia geschlagene Imposten müssen abgeworfen haben; zumahlen da bey denen/in der Nürnbergischen Nachbarschafft hin und wieder aufgerichteten unbefugten fremden Schenk-Stätten / das Getränk um einen weit wolfeilern Preiß / als in der Stadt abgegeben werden können; da dann der gemeine Mann/ den etwan noch übriggehabten Groschen nicht nur draussen verzehret/ sondern auch/ zu Abbruch der Nürnbergischen Imposten/ esculenta & potulenta, so viel er bezahlen können/ heimlich in die Stadt geschleifft/welches man dem/ bey so kümmerlich und elenden Zeiten / und dadurch in die äusserste Desperation gesetzten gemeinen Mann/ nicht so sehr verwehren können noch dörfen. Und gleichwie im übrigen die Unterthanen auf dem Lande/von dem Wohl-und Ubelstand der Haubt-Stadt ihren Abhang haben/ und in selbiger ihr Bier/ Korn/ Brod/ Vieh und andere Victualien versilbern/theils auch ihre Nahrung darinnen mit ihrer Hand-Arbeit verdienen; Dieser Zufluß aber ihnen/ bey Verarmung der Burgerschafft/ unausbleiblich gestopfet werden müssen; Alß lässet sich leicht der Schluß machen/ daß diese arme Land-Leute mit ihrem sauern Schweiß/ zumahlen bey denen eingefallenen vielen Miß-Jahren/ Vieh-Umfall/ und überhand genommenen schädlichen Getraidt-Ausfuhr aus dem Fränkischen Craiß/ kaum so viel erarnen können/ daß sie/ bey denen/ auf das Nürnbergische Ländlein/ tanquam ad Centrum, zusammen gefallenen unaufhörlichen Marchen, Remarchen, Still-Lagern und Einquartirungen/ den ungestümmen Soldaten/ einiger Massen zu stillen vermögt/und mithin nicht im Stande verblieben/ daß sie ihre Steuren und andere Schuldigkeiten hätten abtragen können.

§. LVIII.

§. LVIII.

Den Schluß alles dieses/ der Stadt Nürnberg in diesem letztern Krieg zugestossenen Elends/ hat endlich die leidige/ da und dort hervor gebrochene/ und so viele Jahre durch gedauerte Contagion/ und der bald darauf erfolgte Vieh-Umfall gemacht: Da dann jene (obwol die Stadt und dero Landschafft/ durch GOttes gnädigen- und nimmermehr genugsam zu preisen stehenden Schutz/ damit verschonet geblieben) den/ da- und dorthin/ insonderheit in die Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande/ wie auch nacher Nieder-Sachsen/ annoch übrig gebliebenen wenigen Handel und Wandel vollends gesperret/ dieser aber den Landmann/soviel deren das Unglück betroffen/ in den äussersten Ruin gesetzet hat; So/daß/wann GOtt der Allerhöchste/ bey diesem übergrossen cumulo miseriarum, nicht in dem verflossenen 1714ten Jahre den lieben Frieden/ wie er auch beschaffen gewesen/ wiederum hätte anscheinen lassen/ alle/ so viele betrübte Jahre durch/ von einem Löblichen Magistrat, zu Conservation des auf der Spitze gestandenen Nürnbergischen Stadt-Wesens/ in beständiger Hoffnung besserer Zeiten/ mit unausgesetzten Eyffer angewendte Mühe und Sorgfalt/ menschlichen Ansehen nach/ keine Würckung mehr würde gehabt haben/ sondern alles auf einmal zu Trümmern und Boden gehen müssen: Zumalen da bey dem gänzlichen Stillstand des Commercii, endlich auch so gar die Corpora der Baarschafften auf dem Nürnbergischen Handels-Platz zu mangeln/ auch zugleich der Credit zwischen denen Handels-Leuten zu wanken angefangen/ welches eine unaussprechliche Confusion in den Negotien verursachet/ und am Ende die traurige Folge nach sich gezogen haben würde/ daß auch das Publicum darunter/ zu seinem unverschmerzlichen Schaden/ empfindlichst hätte leiden müssen.

§. LIX.

Und eben diese der Stadt Nürnberg/ in längerer Verbleibung der/ so viele Jahre über bis anhero erseufftzten Hülffe/ annoch bevorstehende unausbleibliche Extremität/ hat Einen Hoch-Löblich-Fränckischen Craiß/ zu disseitigem unvergeßlichen Danke/ nochmals dahin bewogen/ daß Derselbe mittelst der/ von dem höchst zu venerirenden Craiß-Ausschreib-Amt/ an Ihro Käyserliche Majestät unterm 22. October 1714. abgelassenen allerunterthänigsten Intercessionalien N° XIII. nicht nur den vor Augen liegenden Nothstand N° XIII.
dieses/ obwol geringen doch getreuen und patriotischen Mitglieds/ auf das neue beweglichst vorzustellen sich bemüssiget befunden/ zu welchem Ende dann beeder höchstgedachter Craiß-Ausschreibender Fürsten Churfürstlichen Gnaden und Hochfürstlichen Durchlaucht: nicht allein die Warheit der/ bey einem Hochlöblichen Craiß-Con-

vent vorgebrachten/ und gedachten allerunterthänigsten Intercessionalien beygeschlossenen Motiven/ so in effectu eben diejenige seynd/ so gegenwärtig deduciret worden/ mit Dero höchst-gültig- und unverdächtigen Gezeugnus auf das kräfftigste bestättiget/ sondern auch Dero gnädigstes Vorwort dahin nachdrücklich eingelegt:

Damit der Stadt Nürnberg/ nicht allein die/ bereits von Craisses wegen/ in Anno 1699. beschehene Abnahme von 197$\frac{1}{3}$ fl. nebst Dero/ von weyland Käysers Leopoldi I. Majestät Glorwürdigster Gedächtnus/ gegönneten weitern Ringerung von 19$\frac{1}{3}$ fl. von gesamten Reichs wegen vörderist placidiret/ sondern auch berührte Stadt (deren anderer gestalt cum salutari effectu nicht wol geholffen sey) in ihren Moderations-Begehren fernerweit consoliret/ und durch genugsame Ringerung hinwiederum in die bereits Anno 1678. von dem gesamten H. Reich vor billig erkannte/ auch von dem allerhöchsten Oberhaubt allergnädigst ratificirte Proportion/ eines Siebentels gegen dem toto Circulari gerechnet/ durch determinirung eines convenablen Quanti gesetzet/ diese/ der Stadt zu gutem kommende Moderation aber/ mehrerwehnter massen/ sodann dem gesamten Craiß an dessen præstandis von Rechts wegen abgeschrieben werden möge.

§. LX.

Diß beygelegte Gezeugnus nun/ und die demselben mit-angefügte gnädigste Intercession, wird/ der geschöpfften allerunterthänigsten Zuversicht nach/ bey dem gesamten Heiligen Reich/ und dessen Allerhöchsten Oberhaupt/ dieser guten Stadt um so mehrers zustatten kommen/ und in derselben fürwaltenden äussersten Nothstand/ Ihr die höchst-benöthigte Rettung um so viel desto gewisser zu wege bringen; Als dasselbe von denjenigen höchsten Orten herrühret/ wo der innerliche Zustand des Hochlöblichen Fränckischen Craisses insgemein/ und eines jeden darinn begriffenen Hoch- und Wohl-Löblichen Standes insonderheit/ am besten bekant/ und dahero auch wißlich ist/ daß schon in der anfänglichen Verfassung der bißher üblichen Reichs-Matricul zu Worms/ in A. 1521. der Stadt Nürnberg eine solche unerschwingliche Last aufgebürdet worden seye/ daß alles das/ was nur der damalen observirten Matricular-Beytrags-Proportion/ gleichet und ähnlich kommt/ in

An-

Ansehen gedachter der Stadt Nürnberg / und ihrer seit deme merklich verringerten Kräfften / die pur lautere Unmöglichkeit / und daraus erfolgende unvermeidliche Eversion eines so getreuen Standes / nothwendig nach sich ziehe und verursache. Wannenhero beeder höchst-erwehnter des Hochlöblichen Fränckischen Craisses Ausschreibender Hoher Herren Fürsten / Churfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchlaucht: es nicht nur keineswegs dabey bewenden lassen / daß Sie die bereits von Craisses wegen in A. 1699. beschehene Abnahm der 197½ fl. zusamt der von Weiland Käysers Leopoldi I. Majestät Glorwürdigster Gedächtnus / über das erstbenannte Quantum der Stadt gegönneten fernerweiten Ringerung von 19⅓ fl. von Reichs wegen zu placidiren für nöthig ermessen / und zu solchem Ende das Nürnbergische Gesuch recommendirt / unangesehen diese beede Ringerungen bey dem damaligen Craiß-Anschlag der 4338. fl. (wozu die Stadt / falls ihr auch die 19⅓. fl. wären abgenommen worden / nur 770. fl. beyzutragen gehabt) so viel ausgeworffen hätten / daß die Nürnbergische Concurrentz sich etwan nur auf den Sechsten Theil des totius Quanti Circularis erstrecket; Sondern es fügen höchstgedachter beeder Craiß-Ausschreibender Fürsten Churfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchlaucht: / weiter mit sonderbarem Nachdruck gnädigst hinzu / daß / wann der Stadt Nürnberg cum effectu geholffen werden solle / so seye nöthig / sie in ihren Moderations-Begehren fernerweit zu consoliren / und durch genugsame Ringerung hinwiederum in die bereits A. 1678. von dem gesamten Heiligen Reich vor billig erkannte / auch von dem Allerhöchsten Oberhaubt Allergnädigst ratificirte Proportion / eines (zu vorhin demonstrirter massen) bey nahe Siebenden Theils gegen dem toto Circulari gerechnet / durch Determinirung eines convenablen Quanti zu setzen / diese der Stadt zu guten kommende Moderation aber / so dann dem gesamten Craiß an dessen Præstandis von Reichs wegen abzuschreiben ꝛc. Womit mehr höchsterwehnter Hoher Herren Intercedenten Churfürstlichen Gnaden und Hochfürstlichen Durchlaucht: gnädigstes Absehen unzweiffentlich dahin gerichtet ist / eines Theils die Stadt Nürnberg darum in aufrechten Stande noch ferner erhalten zu helffen / damit sowol dieselbe / den / währenden letztern Reichs-Krieg / über alle / mit gänzlicher Entkräfftung des Unterthans / und tieffer Verschuldung der übrigen / mit einem so beständigen fundo collectabili, wie viele Land und Leute seynd / nicht versehenen Stände / heraus gezwungene / und in erstaunlichen Summen und Quantitäten abgeführte Geld- Munition- Proviant- und Mannschaffts-Præstationes, gleichwolen aus bevorgestandener höchster Noth contrahirten / und dato noch auf der Craiß-Cassa hafftenden Schulden-Last / von anderthalb

M Mil-

Millionen abführen zu helffen/ingleichen zu Unterhaltung des auf Sie treffenden Mannschaffts-Quanti, bey dem zu des H. Reichs gemeinsamer Sicherheit beyzubehalten beliebten und der Stadt dermalen/laut
N°. XIV. beyliegender Designation sub N. XIV. jährlich auf 72948. fl. an Geld zustehen kommenden perpetuo Milite, noch ferner quoad futurum zu concurriren tüchtig verbleiben möchte: Als auch fürnemlich aus der Ursache/ weil sonsten und in weiterer Unterbleibung einer ergiebigen und beständig daurenden Sublevation/ die Stadt gar den letzten Herzstoß unvermeidlich auszustehen und zu erwarten haben würde. Indeme Anno 1711. bey Einem Hochlöblichen Fränkischen Craiß-Convent eine neue Repartition des ehmal in Anno 1701. mutuô Consensu recipirten numeri rotundi auf das Tapis gebracht/ und der Nürnbergischen wol fundirten Contradictionen und Verwahrungen unangesehen beharrlich injungirt worden/ daß bey sothaner Eintheilung die Stadt/ über ihr jetziges Beytrags-Quantum, zu einem jeden Römer-Monat annoch 50. fl. übernehmen/ mithin statt der 796. fl. zu einem Römer-Monat nunmehro 846. fl. beyschiessen solle. Gleichwie aber die schädliche Würkung dieses obschwebenden/ und am gewissesten durch die von Käyserlicher Majestät und dem gesamten Heiligen Reich anerhoffte Ringerung abzuwenden stehenden Gravaminis, am Ende den/ auf den widrigen Fall unausbleiblich besorgenden Umsturz des Nürnbergischen Ærarii,
N°. XV. nach sich ziehen dörfte; Also tritt durch die sub N°. XV. ersichtliche Beylage und Berechnung ganz deutlich hervor/ wie tief man ex parte offtberührter Stadt/ über die ehemal in Anno 1678. à Cæsare & Imperio für billig befundene Proportion/ und die auch anjetzo obhabende/ bisher deducirter massen/ ganz unerschwingliche Last/ sich auf das neue bey allen Reichs- und Craiß-præstandis eingesenket/ und den mit unglaublicher Mühe/ Arbeit und Sorgen/ unter Göttlicher Beyhülfe/ bishero noch abgewendeten gänzlichen Verfall des Nürnbergischen gemeinen Stadt-Wesens/ durch solche/die pur lautere Impossibilität importirende Beschwernus/ accelerirt sehen müste.

Bey-

Beylagen.

N°. I.
Copia Reichs-Gutachtens/
d. d. 9. Maji, 1678.

Der Röm. Käyserl. Maj. zu gegenwärtigem Reichs-Tag höchst-ansehentlichem Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Marquarden ꝛc. ꝛc. bleibt hiemit unverhalten; Demnach man aus denen/ im Nahmen Burgermeister und Rath des H. Reichs Stadt Nürnberg eingegebenen/ und am 8. Octobr. nechst verwichenen/ wie auch den 31. Januarii instehenden Jahrs/ ad Dictaturam gebrachten/ und sub Numeris 1. 2. & 3. hiebey verwahrten Memorialien und Beylagen/ mit mehrerm vernommen/ was wegen des/ im Jahr 1521. bey damaliger Aufrichtung der Reichs-Matricul, gemeldter Stadt/ auf 1480. fl. allzu unerträglichen Reichs-Anschlags/ ans Reich wiederholend gelangen lassen/ mit inständigster Bitt/ Nachdeme sie auch/ bey noch fürwehrendem Krieg/ in Einquartirungen/ Durchzügen/ weniger nicht/ zu Werb- und Verpflegungen verschiedener Compagnien/ und vielen andern Kriegs-Exactionen/ ein grosses/ wie bekant/ getreulich beygetragen/ dannenhero in sehr schwehren Schulden-Last gerathen/ daß/ zu Abwendung gemeldter Stadt äussersten Verderbens/ sie in gedachtem ihren Reichs-Anschlag/ wo nicht auf zwey Drittel/ wenigstens die Helffte/ bis zu Rectificirung obberührter Matricul moderiret/ und erleichtert werden möge; Alß hat man/ nach gepflogener Deliberation, in allen dreyen Reichs-Collegiis dahin geschlossen/ daß erwehnter Stadt Nürnberg/ aus vorbrachten Motiven und Ursachen/ auch in Ansehung der/ von gesamten Fränkischen Craiß/ welcher die verlangte Moderation vor billich erachtet/ eingekommener Recommendation, einige Interims-Moderation wol zu gönnen/ und zu dem Ende/ Ihre Käyserliche Majestät/ wie hiemit beschiehet/ allerunterthänigst zu ersuchen seyen/ bey denen Herren ausschreibenden Fürsten/ erstgemeldten Fränkischen Craisses/ die Allergnädigste Verfügung zuthun/ auf daß/ von jetztgedachter Stadt Matricular-Contingent ein Drittel Interims-Weiß/ und bis zu Rectificirung der allgemeinen Reichs-Matricul abgezogen/ und bey künfftigen Reichs- und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden/ Einquartirungen und Repartitionen/ auf ein mehrers nicht/ dann auf die restirende zwey Drittel reflectirt/ und nach Proportion, von mehrgedachter Stadt Nürnberg/ erhoben werde/ jedoch/ daß solches andern Craissen und Ständen/ ohne Præjudiz und Beschwehren seye/ auch im übrigen/ wegen der Rectification der Matricul, bey dem/ im Jahr 1670. den 19. Augusti gemachten Reichs-Concluso, sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Womit höchstbesagten Käyserl. Herrn Principal-Comissarii Hoch Fürstl. Gnaden/ Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte/ sich besten Fleisses/ und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 9. Maji, A. 1678.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

N° II.

Resolutio Clementissima Cæsarea, auf das hieneben sub Numero I. befindliche Reichs-Gutachten/ d.d. 29. Julii 1678.

Euer Andacht und Liebden werden allschon anders woher vernommen haben/ was bey gegenwärtiger Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ Burgermeister und Rath unserer und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg/ wegen Moderirung Ihres Matricular-Contingents der 1480. fl. angebracht/ und daß Wir darauf vermittels des jüngst unterm 9. Maji abgefasten Reichs-Gutachtens/ gehorsamst ersucht worden/ die gnädigste Verfügung zu thun/ damit von erstberührten Contingent ein Drittel Interims-weiß/ und biß zu Rectificirung der allgemeinen Reichs-Matricul abgezogen/ und bey künftigen Reichs- und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden/ Einquartierungen/ und Repartitionen auf ein mehrers nicht dann die restirende zwey Drittel reflectirt/ und nach Proportion von besagter Stadt Nürnberg erhoben werde/ jedoch/ daß solches andern Ständen und Craissen ohne Præjudiz und Beschwehren sey/ auch im übrigen wegen der Rectification der Matricul, in A. 1670. den 19. Augusti gemachten Reichs-Concluso sein ungeändertes Verbleiben haben solte. Allermassen Wir es nun auch unsers höchsten Orts darbey allerdings bewenden lassen: Alß gesinnen Wir an Euer Andacht und Liebden/ als ausschreibenden Fürsten/ Unsers und des Reichs Fränkischen Craisses hiemit gnädigst/ Sie wollen gehöriger Orten die weitere Erinnerung thun/ damit diese von Reichs wegen für billig erkannte/ von Uns gnädigst approbirte Interims-Moderation ad notam genommen und von oberwehnten Contingent, der 1480. fl. ein Drittel abgeschrieben werden/ einfolglich die Stadt des Ihro zum Besten vermeinten Nachlasses würcklich geniessen möge. Das gereicht Uns zu sonders angenehmen Gefallen/ und Wir verbleiben Euer Andacht und Liebden mit Käyserlichen Gnaden und allem Guten wol beygethan/ geben in Unserer Stadt Wien den 29. Julii/ 1678. Unserer Reiche rc. rc.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm/ Grav zu Königseck.

Ad mandatum S.C.M. proprium,

Wilhelm Schröder.

N° III.

Berechnung.

I. Wieviel zu 100000. fl. in den Hochlöbl. Fränckischen Craiß ausgeschlagenen Römer-Monaten, nach dem alten Wormsischen Matricular-Anschlag, mithin vor der in Anno 1678. à Cæsare & Imperio erhaltenen allergnädigsten Moderation, die löbl. Stadt Nürnberg beytragen müssen.

fl.	fl.	fl.
7726.	100000.	1480.

Facit 19156. fl. 5. kr. $3\frac{411}{3863}$. dl.

II. Was die löbl. Stadt Nürnberg, zu obiger Summa im Jahr 1697. nach erlangter Moderation, hat contribuiren müssen.

4438. ——— 100000. ——— $986\frac{2}{3}$

Facit 22744. fl. 44. kr. $\frac{1616}{2169}$ dl.

N° IV.

Nº V.

TABELLA, oder Summarischer Entwurff

über verschiedene

des Hochlöbl. Fränckischen Craisses von Anno 1678. usque ad Annum 1697. zu Ryßwick geschlossenen Friedens/ bestandene Kriegs-Verfassungen/ und was man (1.) zu denenselbigen/ ratione der von Jhro Röm. Käyserlichen Majestät und dem gesamten Heiligen Römischen Reich/ in A. 1678. den 5. Aug. erhaltenen allergnädigsten Moderation, ex parte der Löbl. Stadt Nürnberg/ jedesmals an Infanterie und Cavallerie, nach Proportion nur zu stellen gehabt hätte/ dahingegen aber (2.) nach denen projectirten Craiß-Repartitionibus würcklich stellen/ und mithin (3.) in die 20. Jahr an Accrescenz nach und nach indebitè ertragen/ auch was man (4.) wegen dieser accrescirten Mannschafft/ so wol zu denen Anwerb- als Unterhaltungs-Kosten/ an baarem Geld aufwenden müssen.

Anno	Ist des Hochlöblichen Fränckischen Craisses Kriegs-Verfassung bestanden/ in: Cuirassierer.	Dragoner.	Infanterie.	Nach dem jedesmaligen Matricular-Anschlag.	Hierzu hätte Nürnberg ratione der allergnäd. Käyserl. Moderation, nur stellen sollen/ an: Cuirassierer.	Dragoner.	Infanterie.	Nach dem proportionirlichen Anschlag:	Hat aber/ vermöge des Hochlöbl. Craisses Repartitionen/ würcklich gestellet/ an: Cuirassierer.	Dragoner.	Infanterie.	Nach dem Craiß-Anschlag:	Und solchem nach thut die Accrescenz: Cuirassierer.	Dragoner.	Infanterie.	So zu Geld angeschlagen/ thut: Anwerbungs-Kosten. à 108. & à 48. fl.	Unterhaltungs-Kosten. à 108. & à 60. fl.	Summatim. fl.
1678	250	....	1283		38	....	196		40	....	250		2	....	54	2808	3456	
1679	250	....	1283	à fl. 8132.	38	....	196	à fl. $986\frac{2}{3}$	40	....	250	à fl. 1480.	2	....	54	....	3456	
1680	250	....	1283		38	....	196		40	....	250		2	....	54	....	3456	
1681	250	....	1283		38	....	196		40	....	250		2	....	54	....	3456	16632
1682	648	161	2908	Inf. à fl. $3308\frac{2}{3}$	99	25	444		212	53	898		113	28	454	34212	42468	
1683	648	161	2908	Cav. à fl. $3052\frac{2}{3}$	99	25	444	à fl. $986\frac{2}{3}$	212	53	898	à fl. $986\frac{2}{3}$	113	28	454	....	42468	
1684	648	161	2908		99	25	444		212	53	898		113	28	454	....	42468	
1685	648	161	2908		99	25	444		212	53	898		113	28	454	....	42468	204084
1686	640	....	2881		98	....	440		123	....	551		25	....	111	....	9360	
1687	640	....	2881	à fl. 7738.	98	....	440	à fl. $986\frac{2}{3}$	123	....	551	à fl. 1480.	25	....	111	....	9360	
1688	640	....	2881		98	....	440		123	....	551		25	....	111	....	9360	
1689	640	....	2881		98	....	440		123	....	551		25	....	111	....	9360	
1690	640	....	2881		98	....	440		123	....	551		25	....	111	....	9360	46800
1691	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	13788	24948	
1692	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	....	24948	
1693	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	....	24948	
1694	800	800	4950	à fl. $7183\frac{2}{3}$	122	122	756	à fl. $986\frac{2}{3}$	165	165	1017	à fl. 1480.	43	43	261	....	24948	
1695	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	....	24948	
1696	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	....	24948	
1697	800	800	4950		122	122	756		165	165	1017		43	43	261	....	24948	188424
Summa	12392	6244	65819		1892	954	10052		2778	1367	14466		886	413	4414	fl. 50808	fl. 405132	fl. 455940

N°. VI.

Copia Käyserlichen allergnädigsten Rescripti, an das HochFürstl. Fränckische Craiß-Ausschreib-Amt/ d. d. 19. Junii 1696.

Leopold rc.

Tit.

Euer Liebden Liebden wollen ihnen/ aus verwahrtem Memoriali mit mehrerm vortragen lassen/ was bey Uns Unsere/ und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg/ wegen des/ durch anderer ihrer Neben-Ständen Moderationes, Ihro zuwachsenden ohnerträglichen Lasts/ allerunterthänigst angesucht hat. Nun erkennen Wir die gegenwärtigen Zeiten also beschaffen zu seyn/ daß/ wann gedachte Stadt um Nachlaß oder Erleichterung des Ihro in der Reichs-Matricul angesetzten gewöhnlichen Contingents einkommen thäte/ Wir Unsers höchsten Orts Ihro darunter dermalen schwerlich Gehör geben/ noch sie zu solchem Ende an Euer Liebden Liebden als ausschreibende Fürsten des löblichen Fränckischen Craises/ verschreiben würden; Es ist aber/ wie Euer Liebden Liebden aus oberwehnten Memoriali vernehmen werden/ so weit von dem/ daß mehrgedachte Stadt um einige Moderation ihres Quanti-Matricularis ansuchet/ daß sie pro nunc, und bis auf künftige friedliche Zeiten/ sich so gar der vormals erhaltenen Moderation eines Drittels begeben will/ und nur bittet/ bey ihrem alten/ ob zwar höchstbeschwerlichen und unproportionirten Matricular-Anschlag/ vermög dessen sie zu denen Craiß-Præstationen ungefehr einen fünften Theil beygetragen/ gelassen/ und mit der Ihro aufgetrungenen Ubernehmung/ des/ denen andern ultra-moderirten Mit-Ständen abgenommenen Quanti künftig hin verschonet zu werden. Welches/ wie es an sich selbst der Billigkeit gemäß ist/ und um so viel nothwendiger zu seyn scheinet/ als wir zuverlässig benachrichtiget werden/ daß bey längerer Continuirung sothaner harten Belästigung / und da zugleich die Commercia so wol gegen Auf- als Niedergang völlig darnieder liegen / diese gute getreue Stadt unter dem grossen Schwall unfehlbar zu Grunde gehen/ und zu fernern Præstationen ganz und gar impossibilitirt werden würde. So haben Wir nicht umhin seyn wollen/ deroselben in diesem ihrem beschwerlichen Anliegen mit dem allerunterthänigst- gebettenen Vorschreiben in Käyserlichen Gnaden an Hand zu gehen; Und thun demnach an Euer Liebden Liebden hiemit gnädigst gesinnen/ daß Sie angezogenen bedrangten Noth-Stand dieser getreuen Stadt/ und die von deroselben weiter angeführte Motiva in billigmässig-mitleidentliche Consideration ziehen/ und mittelst ihres obtragenden Craiß-Ausschreib-Amts bey dem löblichen Fränckischen Craiß dahin zu coopiren belieben wollen/ damit bey dessen nechstbevorstehenden Versammlung darauf ebenmässig reflectirt/ und die gute Stadt nicht aller Hülfloß gelassen/ sondern Ihro die gebettene Consolation angedeihen/ mithin ein so devotes ansehentliches Mitglied in aufrechten Stand und Vermögen/ das Seinige noch länger zur gemeinen Defension und Nothdurfft beyzutragen/ einiger Massen erhalten werden möge: Gestalten Wir nicht zweiffeln/ Euer Liebden Liebden darzu von selbsten geneigt seyn/ und denenselben solches nicht minder zu besondern Ruhm/ als dem gesamten Fränckischen Craiß zu eigenen Besten/ auch Uns zu hohen Gefallen gereichen wird. Die Wir Euer Liebden Liebden unter rc.

Wien den 19. Junii Anno 1696.

N°. IV.

Summarischer Entwurff: Aller und jeder des Hochlöbl. Fränckischen Craisses/ vom 1. Aug. 1678. bis ult. Dec. 1697. bewilligter Römer-Monate/

Nebst beygefügter Ausrechnung und resp. Billanz, (1.) was der löbl. Stadt Nürnberg proportionirliche Rata, nach der von Ihro Käyserl. Maj. und dem gesamten Römischen Reich, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1678. derselben allergnädigst angediehenen Moderation, hieran betragen: Was hingegen (2) selbige würcklich entrichtet: und mithin (3.) wegen derer andern Hoch- und Wohllöbl. Stände nach und nach erlangter Moderationen und Ultra-Moderationen, erfolgte Accrescenz, über dero Angebührnus in debitè præstirt hat:

An des gesamten Hochlöblichen Fränckischen Craisses				Thut löbl. Stadt Nürnberg.					
Anno	Ausgeschriebenen Römer-Monate	Summatim.		Proport. Rata.		Würckl. Erlag.		Accrescenz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1678	$\frac{3}{4}$	4392	20	670	56	740	—	69	4
1679 1680 1681	$9\frac{3}{4}$	54431	—	8314	22	9620	—	1305	38
1682	20	67180	—	10261	47	19733	20	9471	33
1683 1684 1685	270	947234	30	144690	35	266400	—	121709	25
1686 1687 1688	24	112944	—	17252	15	23680	—	6427	45
1689	12	55874	40	8534	53	11840	—	3305	7
1689	135	628590	—	96017	27	133200	—	37182	33
1690	135	605730	—	92525	35	133200	—	40674	25
1690 1691 1692 & 1693	145	650598	$52\frac{1}{2}$	99379	20	143066	40	43687	20
Ferner in diesen Jahren.	$10\frac{7}{12}$	42193	—	6445	—	10403	26	3958	26
1691	135	605730	—	92525	35	133200	—	40674	25
1693	$116\frac{2}{3}$	524403	42	80102	$57\frac{1}{4}$	115111	6	35008	$8\frac{3}{4}$
1693 1694 1695 1696 1697	$942\frac{5}{8}$	4096648	15	625765	$14\frac{3}{4}$	930056	40	304291	$25\frac{1}{4}$
Suma	$1956\frac{3}{8}$	8395950	$19\frac{1}{2}$	fl. 1282485	57	fl. 1930251	12	fl. 647765	15

N° VII.

Copia Käyserl. allergnädigsten Hand-Schreibens/ an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz/ rc. rc. und mut. mut. an Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth rc. rc. als des Hochlöbl. Fränckischen Craisses ausschreibende Herren Fürsten/ rc. rc. d. d. 20. Dec. 1696.

Hochwürdiger lieber Neve und Chur-Fürst.

EUer Liebden wird annoch erinnerlich seyn/ was Ich an dieselbe/ und
des Marggravens zu Brandenburg Culmbach Liebden/ als aus-
schreibende Fürsten des Fränckischen Craises/ wegen der/ von der
Stadt Nürnberg so inständig gesuchten Sublevation/ der/ durch
andrer Neben-Ständen Moderationes Ihro zugewachsenen grossen Lasts/
sub dato den 19. Junii jüngsthin in Gnaden gelangen lassen. Wenn Mir nun
jetzt-gemeldte Stadt seithero ferners allerunterthänigst zu erkennen gegeben/
daß sie in diesem ihren schweren Anligen biß dato noch nicht consolirt/ son-
dern dem/ bey letzt-geendigter Craiß-Versammlung für das nächstkünftige
Jahr gemachten Anschlag nach/ abermal mit mehr dann vier hundert Rö-
mer-Monaten belegt worden/ welches ihrem jetzigen unproportionirten Ma-
tricular-Quanto nach/ eine solche Summam auswerfe/ die ihrem ohne das/
mit einem grossen Schulden-Last überhäufften Ærario aufzubringen eine pure
Unmöglichkeit seye/ mithin sie in längerer Entstehung einer ergäbigen Erleich-
terung/ unter einer so unerträglichen Last ohnvermeidlich zu Boden sinken
müsse. Und dann Ich mit dieser Stadt gegenwärtigen Zustand um so billi-
cher eine allergnädigste Compassion trage/ als es gleichwol die unlaug- (a)
bahre Beschaffenheit hat/ daß Ihro von denen/ durch die/ nach und
nach erfolgte Ultra-Moderationes andern Mit-Stände/ angedie-
henen Sublevationen/ ein so starckes Quantum auf den Hals ge-
wachsen/ daß sie nicht nur die von dem gesamten Reich für billig er-
kannte Moderation eines Drittels bishero auf keine Weise geniessen
können; sondern sich auch überdiß/ aus der vorherigen Proportion/
vermög deren sie ohngefehr einen fünften Theil zu denen Craiß-
præstandis beygetragen/ gesetzet sehen/ und dem jetzigen Anschlag
nach/ fast mit einem völligen Viertel beladen lassen müssen; zu deme
auch das Commercium, in Ansehung dessen vor Zeiten ihr ein so
starckes Matricular-Contingent zugetheilet worden/ bekannter mas-
sen/ gänzlich darnieder lieget: So habe Mich/ auf abermaliges der Stadt
bewegliches Anlangen nicht entbrechen können/ derselben mit einem nochmali-
gen Käyserlichen Vorschreiben allergnädigst an Hand zu gehen/ in dem zu
Euer Liebden gestellten Freund-gnädigsten Vertrauen/ dieselbe werden diese
und andere dem Craiß mehrmalen vorgestellte trifftige Motiven, in mitlei-
dentliche Consideration ziehen/ und anbey vernünftig ermessen/ wie (b)
viel dem gesamten Römischen Reich so wol/ als insonderheit dem
Fränckischen Craiß daran gelegen seye/ daß dieses getreue und an-
sehentliche Mitglied/ so sich bißhero/ bey allen Vorfallenheiten jeder-
zeit willig und patriotisch finden lassen/ und nur im fortwährenden

Krieg bereits etliche Millionen beygetragen / unter dem obliegen-gen Last nicht succumbiren und völlig entkräfftet werden möge. Und thue demnach Euer Liebden freund-gnädigst ersuchen/ Ihro nicht allein von selbsten diese der Stadt Anliegenheit bestens empfohlen seyn zu lassen/ sondern auch bey nechstkünftiger Versammlung/ des Fränkischen Craiß-Ausschreib-Amts wegen / bey dero übrigen Mit-Ständen ihre vielvermögende Officia dahin anzuwenden / damit auf obiges alles eine billigmässige Reflection gemacht/ diese gute Stadt in ihrem billigen Begehren nicht ferner ohne Consolation gelassen/ inzwischen auch mit allzugeschwinder Execution vor andern nicht etwan übereilet/ noch auch sonsten durch unproportionirte Quartier-Belegung/ ungleicher Einrichtung der March-Routen, oder in andere Wege/ über ihre Kräffte und der Billigkeit zu wider prægravirt / sondern vielmehr darauf gesehen werde / wie dieselbe auf eine oder andere Weis / und vermittels eines nachbarlichen Tractaments, bey einigen Kräfften/ und zu fernerm Beytrag/ so viel möglich/ aufrecht erhalten/ und von dem völligen Ruin annoch in Zeiten errettet werden möge. Und Ich verbleibe Euer Liebden mit beharrlicher Freundschafft/ Käyserlichen Hulden und Gnaden ꝛc. Geben in meiner Stadt Wien den 20. Dec. Anno 1696.

Euer Liebden

freundwilliger Freund
Leopold ꝛc.

N° VIII.

Copia Käyserlichen allergnädigsten Rescripti, an das Hoch-Fürstliche Fränckische Craiß-Ausschreib-Amt/ d. d. 21. Decembr. 1697.

Leopoldus ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden Liebden schwebet annoch in unentfallenem Andenken/ was Wir an dieselbe/ wegen der/ von der Stadt Nürnberg so beweglich gesuchten Sublevation ihres obhabenden grossen und unproportionirten Matricular-Quanti, so wol per Rescriptum d. d. 19. Junii, als auch nachmals durch eigene Handschreiben vom 20. Decembris vorigen Jahrs/ gnädigst gelangen lassen. Nun sind Wir zwar des gänzlichen Vertrauens gewesen/ es würde diese unsere wiederholte Vorschrifft bey Euer Liebden Liebden und dem löblichen Fränckischen Craiß den abgezielten Effect um so mehr erreichen/ als es gleichwol unlaugbar eine evidente und anbey eine unerträgliche Belästigung ist / daß/ nachdeme nunmehro vor 20. Jahren Wir und das gesamte Heilige Römische Reich/ der Stadt Nürnberg damals obgelegenen Beytrag eines fünften Theils an dem Fränckischen Matricular-Anschlag zu unproportionirlich ermessen/ und dannenhero derselben eine billig-mässige Moderation wiederfahren lassen/ diese gute Stadt nicht nur der erhaltenen Erleichterung bißhero in keine Wege genossen / sondern durch die erfolgte moderationes & Ultra-moderationes ihrer Mit-Stände/ sich so empfind-

samten Reichs-Matricul gar abnehmen zu lassen/ und sie damit in Käyserlichen Gnaden zu bedenken/ Wir so dann bey dem Heiligen Reich es in die Wege zu richten allergnädigst geruhen möchten / damit sothane Abnahm daselbst von dem ganzen Fränkischen Matricular-Contingent abgeschrieben und defalciret/ einfolglich bey künftigen Reichs- und Craiß-Anlagen / auch all andern gemeinen Beschwerden / Einquartierungen und Repartitionen nur auf das überbleibende Quantum reflectiret/ ein mehrers aber keines Weges zugemuthet werde.

Nun lassen Wir Uns diese von Eu. Eu. Liebden Liebden und dem gesamten Craiß geschöpfte und billig befundene Resolution gnädigst wolgefallen/ thun auch die von Craises wegen eingerathene Erleichterung der 197½ fl. hiermit gnädigst approbiren/ und werden bey dem Reich es dahin richten/ damit dieses Quantum von dem Matricular-Contingent des Fränkischen Craises künftig hin defalciret/ mithin bey künftigen Vorkommenheiten auf ein mehrers nicht/ als das überbleibende Quantum reflectirt werden möge. Gleichwie uns aber mehrgedachte Stadt dabey in Unterthänigkeit ferner vorgestellet/ daß Ihro diese Erleichterung weiters nicht ersprießlich seye/ als daß sie dadurch wiederum in den jenigen Stand gesetzet werde / in welchem sie sich vor der Anno 1678. auf dem noch währenden Reichs-Tag erhaltener Moderation befunden/ mithin dieselbe / ohne daß sie ihrer damaligen Abnahm am wenigsten genossen / einen unerträglichen Last eines bey nahe fünften Theils in ordine ad totum circulum einen Weg als den andern wiederum zu tragen habe/ welche doch dazumal nach reiffer der Sachen Uberlegung/ Wir und das gesamte Reich vor allzugroß und unproportionirt befunden hätten / wordurch dann nichts anders als endlich die völlige Entkräfftigung ihres überhäufften Ærarii erfolgen müsse/ und Uns sie dahero nochmals gehorsamst angeruffen und gebetten/ daß Wir in gnädigster Betrachtung/ daß ihr gemeines Stadt-Wesen bey ihrer im Jahr 1678. biß auf ein siebenden Theil an dem völligen Craiß-Simplo erhaltener Moderation/ bey weiten nicht so übel als jetzo gestanden/ sintemaln seither dem Ihro viele Tonnen Golds an Schulden zugewachsen/ die Commercia gesperret/ und anderweites grosses Ungemach bey denen letzt-vorgewesenen Türkisch- und Französ. Kriegen/ des löbl. Craises selbst eigner Geständnus nach/ zugezogen worden/ nicht allein die von dem Craiß eingewilligte Sublevation allergnädigst genehm halten/ sondern Ihr noch ferner dahin in Käys. Gnaden verhülflich seyn wolten/ damit ihr noch wenigsten 19½ fl. abgenommen/ mithin dero künftiges Matricular-Quantum bis zu erfolgender Rectification der Reichs-Matricul, auf 770. fl. gesetzt werden möge: Und Wir bey solchen vorgebrachten Umständen diese Sublevation nicht anders als billich erachten können/ selbige auch offtgedachter Stadt um so viel lieber gönnen/ als an derselben Conservation so wol dem gesamten Röm. Reich als dem Fränckis. Craiß sonderbar gelegen ist; So haben Wir dieses dero gehorsamstes Ansuchen an Eu. Eu. Liebden Liebden mit dem gnädigsten Gesinnen remittiren wollen/ daß sie solches dem Craiß vortragen und der Billigkeit nach erwegen lassen/ folglich Uns dessen Gutachten und Gemüths-Meinung mit ehisten eröffnen wollen. Daran beschiehet Uns von Eu. Eu. Liebden Liebden ein besonders Gefallen/ und Wir verbleiben denenselben resp. mit Freundschafft und Käyserlichen Gnaden und allem Guten förderlichst und wol bey gethan. Geben in unserer Stadt Wien den 5. Oct. 1700. unserer Reiche des Römischen im 5. des Hungarischen im 6. und Böheimischen im 45. Jahren.

Leopold.

Vt. D. v. Kauniz.

Ad Mand. S. C. M. proprium
C. F. Consbruch.

N° XI.

Copia derer an Jhro Römisch Käyserliche Majestät von der Hochlöblichen allgemeinen Fränkischen Craiß-Versammlung allerunterthänigst abgelassenen Craiß-Recommendatitiarum.

d. d. $\frac{27}{17}$. Junii 1699.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

WAs Euer Röm. Käyserliche Majestät an beede des löblichen Fränkischen Craises ausschreibende hohe Fürsten/ Jhre Chur Fürstl. Gnaden zu Mainz als Bischoff zu Bamberg/ und des Herrn Marggravens zu Brandenburg-Culmbach HochFürstliche Durchleucht/ auf das von der Stadt Nürnberg vorher beschehenes allerunterthänigstes bewegliche Ansuchen/ puncto Sublevationis sive Moderationis ihres bishero getragenen Reichs- und Craiß-Matricular-Quanti wiederholtermalen und zwar unterm 19. Junii auch 20. Decembris, des verflossenen 1696. Jahrs/ dann letzthin unterm 29. Decembris 1697. zu erlassen/ und anbey zu billigmässiger Erwegung/ daß/ bey angebrachten Umständen ermeldte löbliche Stadt/ zu ihrer weiterer Aufrecht-Erhaltung/billig zu consideriren seyn würde/allergnädigst zu recommendiren geruhen wollen / solches haben Seine Chur Fürstliche Gnaden und HochFürstliche Durchleucht an den allhier versammleten allgemeinen Craiß-Convent zu dem Ende zu verweisen für nöthig erachtet/ damit auch deren übrigen Herren Mit-Stände ihre beyräthige Gedanken/ ob und auf was Weiß/ ohne sich dadurch selbst mehrers zu beladen/ oder zu entkräfften Eurer Käyserlichen Majestät allergnädigstes Absehen erreichet werden könne/ darüber zu eröffnen: Nun findet sich zwar das jenige/was Eurer Käyserlichen Majestät von gedachter löblichen Stadt bereits Anno 1696. zu ihrem Behuff allerunterthänigst vorgestellet worden/ in facto ganz wahr/ und dergestalt beschaffen/ daß ob sie schon bey denen ehevorigen Craiß-Præstationen bey nahe nur mit einem fünften Theil zu concurriren gehabt/ derselben jedoch wegen erfolgter Moderationen/ nunmehro fast das Viertel an dem völligen Craiß-Quanto zugewachsen seye/welches/ zumalen bey letzt-vorgewesenen Reichs-Krieg/ da man ex parte Francken/in audito ante hac exemplo zu des publici Diensten/ mit mehr als 12000. Mann geworbener wol exercirter Leute zu Roß und Fuß/ zu Feld gezogen/ sein eigenes Proviant-Amt/nebst der kostbaren Artiglerie, unterhalten/ und fast zu allen erforderlichen extra ordinaren Kriegs-Requisiten beygetragen/auch dazu noch bald diesem bald jenem Chur- und Fürsten / mit ansehnlichen Geld-Subsidien / oder doch wenigstens bey theuren Zeiten/ mit Brod und Fourage an Handen gestanden/ und was das meiste ist/ so vielerley Landsverderbliche March und Remarchen, auch Winter-Quartier/nebst allen nur ersinnlichen Ungemach und Pressuren hat über sich ergehen lassen müssen/ denselben freylich nicht anderst als überschwer ankommen seyn kan; Es haben sich hingegen dessen noch mehr andere Fürsten und Stände nicht minder zu beklagen/da durch solcherley Accrescenz ihre Præstanda zum Ruin der armen Unterthanen/gleicher Gestalten vermehret

N° XIII.

Copia derer an Ihro Röm. Käys. Maj. von des Hochlöblichen Fränkischen Craises ausschreibender Herren Fürsten/ Chur-Fürstlichen Gnaden und Hoch-Fürstlichen Durchleucht unterthänigst abgelassener Craiß-Recommendatitiarum, d. d. 22. Octobris 1714.

Aller-Durchleuchtigster 2c.

EUer Käys. Maj. Herrn Vatters und Vorfahrers im Reich/ weyland Käysers Leopoldi I. Maj. glorwürdigster Gedächtnus/ haben in dem letzt-abgewichenen Seculo benanntlich den 19. Junii und 20. Decembr. des 1696. Jahrs/ auch den 21. Decemb. des 1697. Jahrs/ auf das von der Stadt Nürnberg vorhero beschehene allerunterthänigste Ansuchen/ puncto sublevationis, sive moderationis ihres getragenen Reichs- und Craiß-Matricular-Quanti, an die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Craisses/ daß ermeldte Stadt bey denen angebrachten Umständen zu ihrer weitern Aufrecht-Erhaltung billig zu consideriren seyn würde/ allergnädigst recommendirt/ und dadurch so viel effectuirt/ daß aus devotest- allergehorsamsten gegen des Reichs allerhöchstes Oberhaupt tragenden Respect, Fürsten und Stände besagten Fränkischen Craisses/ A. 1699. dahin eingewilliget/ welcher Gestalten mehr benamster Stadt Nürnberg/ bis zu besserer erfolgender wieder Erholung der ehevorigen Zugangs-Mitteln/ von ihrem damaligem Quanto der $986\frac{2}{3}$. fl. ein Fünftel abgenommen/ und so mithin die Stadt künftighin nur mit $789\frac{1}{3}$ fl. angesehen und belegt werden mögte/ wie all solches allerhöchsterwehnten in GOtt ruhenden Käyserl. Maj. Christmildester Gedächtnus/ von der in letztberührtem 1699. Jahr/ und zwar $\frac{27}{17}$ Junii selbigermaln zu Nürnberg vorgewesener allgemeiner Craiß-Versammlung allerunterthänigst vorgebracht/ und in allertiefster Submission Instructions-mässig angetragen worden/ daß weilen wir/ und unsere übrige Craiß-Mitstände auf andere Weise der augenscheinlichen sonst zufallenden Accrescenz nicht wol anderst zu entgehen wüsten/ Sie es beym gesamten Reich in die Wege zu richten sich allergnädigst gefallen lassen mögten/ daß sothane Abnahm daselbst von dem ganzen Fränkischen Craiß-Matricular-Contingent abgeschrieben/ folgsam bey künftigen Reichs- und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden/ Repartitionen und dergleichen/ nur auf das überbleibende Quantum reflectirt/ ein mehreres aber keines Wegs zugemuthet werde.

Nun ist zwar die allergnädigste Käyserl. Resolution/ vermittelst eines an das Fränkische Craiß-Ausschreib-Amt erlassenen Schreibens/ d.d. Wien den 5. Oct. 1700. hierüber erfolget/ daß nicht allein der von gesamten Craiß der Billigkeit nach abgefasste Schluß zum allergnädigsten Wolgefallen gereiche/ und die eingerathene Erleichterung approbiret/ auch es beym Reich dahin gerichtet werden würde/ daß das dadurch der Stadt zu gutem gehende Quantum der $197\frac{1}{3}$ fl. von dem Matricular-Contingent des Fränkischen Craisses defalciret/ mithin bey künfftigen Vorfallenheiten auf ein mehrers nicht/ als die überbleibende Quotam reflectiret werden solle/ sondern auch/ weiln immittelst Stadt Nürnbergischer Seits/ wie diese Erleichterung Ihro eben weiters nicht ersprießlich seye/ als daß sie dadurch bey nahe in den jenigen Stand gesetzet/ in welchen sie sich bey anfänglicher Errichtung der Wormser Matricul de Anno 1521. befunden/ worinnen ihr fast das Fünftel totius circularis Quanti zu tragen auferlegt worden/ ohne daß ihr die in Anno 1678. von gesamten Reichs wegen angediehene- in proportione gegen das ganze Craiß-Quantum auf ein siebenden Theil gestellte Moderation zu guten käme/ mithin dieselbe/ ohne daß sie ihre damalige Abnahm am wenigsten genossen/ einen ohnerträglichen Last eines bey nahe

auswerfenden Fünftels in ordine ad totum circulum, ein als andern Wegs wiederum zu tragen hätte/ welchen doch dazumaln/ nach reifer der Sachen Untersuchung/ man von Seiten der Röm. Käyserl. Maj. und des gesamten Reichs allzugroß und unproportionirt erkannt/ wodurch dann nichts anders/ als die völlige Entkräfftung ihres überhäufften Ærarii erfolgen müste/ allergehorsamst angezeigt/ und dabey gebetten worden/ daß weiln ihr gemeines Stadtwesen bey ihr in letzterwehntem 1678. Jahr biß auf einen siebenden Theil an dem völligen Craiß-Simplo erhaltenen Moderation bey weiten nicht so übel/ als damaln gestanden wäre/ ferners in Käyserl. Gnaden dahin behülflich zu seyn/ damit Ihro noch wenigstens 19⅕. fl. abgenommen/ folgsam dero künftiges Matricular-Quantum bis zu erfolgender Rectification der Reichs-Matricul auf 770. fl. gesetzet werden mögte/ dieses letztere allerunterthänigste Petitum, für was solches angesehen würde/ daß der Stadt/ bey derley der Sachen Bewandsame/ eine weitere Sublevation gar wol und mit Billigkeit zu gönnen/ auch gesamten Craisses wegen das Werk der Nothdurft nach zu überlegen/ so fort dessen Gutachten ehistens zu eröffnen wäre. Nachdeme aber kurz darauf die Aspecten zu einem bis anhero angehaltenen blutigen Reichs-Krieg sich hervor gethan/ ist nicht allein vorbemeldte Abschreibung des Nürnbergischen Moderations-Quanti, an der Fränkischen Matricular-Concurrenz beym Reich unterblieben/ sondern auch die Craiß-Deliberation wegen der weitern Sublevation von 19⅕. Matricular Gulden in das Stecken gerathen/ und hat darüber wiederholter mentionirte Stadt Nürnberg/ welcher Sollicitation/ so emsig sie auch vorgenommen worden/ allerhöchster Orten bey denen bißherigen ohne diß gefährlichen und weit ausgesehenen Kriegs-Läufften den geringsten Ingress nicht finden wollen/ bey Errichtung des Anno 1701. im Fränkischen Craiß verglichenen und eingeführten so genañten Numeri Rotundi in der Matricular-Concurrenz 6⅔. fl. amore pacis übernommen/ auch damit biß ad annum 1711. in allen Reichs- und Craiß-Præstationen concurriret/ in welch letzt bemeldtem 1711. Jahr hingegen die sämtliche Fürsten und Stände des Fränkischen Craisses die zu Aufnahm und Beförderung des Publici über ihre Reichs-Schuldigkeit aus patriotischem Eifer/ äussersten Kräfften nach/ sich angegriffen/ und fast den ganzen Krieg über/ so schwer es auch gefallen/ aus eigenen Mitteln eine geworbene und wol exercirte Mannschafft in die 13000. Köpf stark zu Roß und Fuß ins Feld gestellet/ ihr eigenes Proviant-Amt nebst dem kostbaren Artillerie-Train unterhalten/ und dabey auch noch zu allen extraordinari Kriegs-Requisiten/ ob schon andern Reichs-Trouppen die Winter-Quartiere in Ruhe zu geniessen/ gestattet/ denen Fränkischen aber von Jahren zu Jahren die Postirungs-Stationes am Obern Rhein/ wodurch dann die baaren Gelder aus dem Craiß gegangen/ und der immer fürwährenden Diensten halben die Recroutirung der allzugroß abgegangenen Mannschafft desto kostbarer worden/ angewiesen/ das Ihrige beygetragen/ und was das meinste ist/ so vielerley irregular und Lands-verderbliche March und Remarchen, die sich so gehäuffet/ daß wann manchmal ein Troupp heunt aus dem Nacht-Quartier ausmarchirt/ die andere morgen daselbst hinwiederum eingerucket/ folgsam der arme Unterthan dadurch auf eine solche Art mitgenommen worden/ daß auch vermittelst Einlegung der geschärfften Execution zum Abtrag der pro publico gewidmeten Gelder von ihme/ in Ermanglung der Haabschafft/ nicht das geringste heraus zu bringen möglich gewesen/ Fränkischer Seits hat über sich ergehen lassen müssen/ sich endlichen gereget/ und da bevorab/ wie vor erwehnet/ die allergnädigst zugesagte Abschreibung an dem Fränkischen Matricular-Quanto nicht erfolgt ist/ daß von sothanen 1711. Jahr die Stadt Nürnberg quoad futurum mit 846. fl. als einem mit 50. fl. erhöhetem Quanto zu jedem Römer-Monat zu concurriren hätte/ den gemeinsamen Schluß abgefasset/ und davon dem Craiß-Cassier-Amt zu dessen Nachachtung die Intimation haben ertheilen lassen/ worwider zwar gegen über verschiedene in obbemeldten Käys. allergnädigsten Rescriptis fundirte Remonstrationes eingereicht worden/ die man aber vorberührter Accrescenz willen/ und daß die allgemeinen Craises wegen den 27/17 Junii Anno 1699. expresse mitbedungene Conditio, sine qua non, nicht zur Consistenz gebracht wäre/ toties quoties negative zu declini-

ren

XIV.

nung

gesam̃ten Reichs wegen/ auf 1½ Simpla gerechneten/ gemeinsamer Sicherheit/ zu unterhalten habender Mi- Jährlich zu unterhalten kostet. Als:

Cavallerie.

Vom Wachtmeister bis letzten Gemeinen/ allerseits inclusivè der Fourage gerechnet. rc.

Köpffe.		Monat-lich. fl.	kr.	Jähr-lich. fl.	kr.
1	Rittmeister/ nach der Friedens-Ordonanz	41	40	500	—
1	Lieutenant	28	—	336	—
1	Cornet oder Fähndrich . .	20	—	240	—
1	Wachtmeister inclusivè der Fourage	15	—	180	—
1	Quartiermeister oder Fourier/ so zugleich Musterschreiber . .	12	—	144	—
2	Trompeter à 12. fl. . . .	24	—	288	—
3	Corporals à 10. fl. 30. kr. .	31	30	378	—
40	Gemeine à 9. fl. . .	360	—	4320	—
50	Köpff. Summa thut eine Compagnie zu Pferd . . .	fl. 532	10	fl. 6386	—
4	Mithin 4. Compagnien	4		4	
Sa. 200	Mann Cavallerie/ thun an Sold	fl. 2128	40	fl. 25544	—
700	Mann Infanterie/ thun an Sold	= 3950	20	= 47404	—
Sa. 900	Köpff. Summatim	fl. 6079	—	fl. 72948	—

R   No. XV.

N° XV.

Berechnung.

I.

Wie hoch sich zu 100000. fl. in den Hochlöblichen Fränkischen Craiß ausgeschlagenen Römer-Monaten/das Nürnbergische Contingent, nach dem post, in Anno 1678. obtentam Moderationem geblibenen Anschlag belauffen.

fl.		fl.		fl.
$6459\frac{1}{3}$	——	100000	——	$986\frac{2}{3}$

Facit 15275. fl. 3. kr. $1\frac{43}{9689}$ dl.

II.

Wieviel pro nunc, zu einer gleichmässigen Summa die löbl. Stadt Nürnberg würklich beytragen muß.

fl.		fl.		fl.
3917. $36\frac{1}{2}$ kr.	——	100000.	——	796.

Facit 20318. fl. 31. kr. $\frac{281828}{470113}$ dl.

ren gesuchet/bis endlichen den 8. Martii nuperi bey angeschienener guten Hofnung/mit Unterzeichnung der Friedens-Præliminarien zu Rastatt/ von Euer Röm. Käyserl. Maj. und der Cron Franckreich Bevollmächtigten/ auf fernerweit von der Stadt Nürnberg gemachte bewegliche Instanz, vermög der Inlag sub Lit. A. ein Remedium provisionale per conclusum circulare dahin stabilirt worden/daß ihr von berührtem Tag an bis 1. Jan. des zu GOtt hoffenden 1716. Jahrs ein Terminus zugestatten/ in welchem sie ihre vorherige Negotiationes gehöriger Orten zu reassumiren/ und sich äussersten Kräfften nach zu bewerben hätte/ daß dermaleinst öffters erwehnte Abschreibung an des Fränkischen Craisses Matricular-Quanto resp. imperii ad effectum und ein allgemeines Reichs-Conclusum hierüber zu wege gebracht werden mögte.

Wann wir nun von öffters benannter Stadt auf das beweglichste ersucht worden sind/von aufhabenden Fränkischen Craiß-Ausschreib-Amts wegen/das aus gegenwärtigem sattsam erhellende Matricular-Moderations-Desiderium dahin/daß mehr Allerhöchstgedachten Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Käyserl. Maj. allergnädigst- und gerechtesten Intention nach/ die der bisherigen Kriegs-Troublen willen unterbliebene Abnahm vom gesamten Reich in balden placidirt werden mögte/ allerunterthänigst/ wie hiermit geschiehet/ zu recommendiren; Solchem nach haben wir darein zu willigen um so weniger einen Anstand nehmen wollen/ als uns beeden ausschreibenden Fürsten der Zustand im Fränkischen Craiß am besten/ und dabey so viel bekannt/ daß die sub Lit. B. beykommende Bewegungs-Ursachen/ warum die Stadt in ihrem Moderations-Gesuch zu consoliren seye/sich dergestalten werkthätig befinden/ daß eines Theils dargegen mit Bestand wol nichts zu erinnern/ andern Theils aber eine zulänglich- und in der Billigkeit gegründete Sublevation/solte selbige auch über obbenahmstes Quantum sich ersteigen/ wann nur uns und unsern übrigen Craiß-Mitständen hierdurch nichts accrescirt/ darum zu gönnen seyn wird/ weiln bey denen bißherigen schweren Kriegs-Läufften/vorgewesenen contagiosen Zeiten/ und dem dabey sich ereigneten Viehe-Fall/aller Orten fast die Pässe gesperrt/das völlige Nahrungs-Gewerb/mithin auch die Commercien zu Boden gelegen/und zu geschweigen anderer/dem Stadt- und Landwesen sehr nachtheil- und beschwerlich gefallenen Incidentien/nur mit einem einigen Wort zu gedenken/ die Conjuncturen nicht so beschaffen gewesen/ daß man von denen ehevorigen Zeiten her/ und der darinnen ausgestandenen Trangsalen von verschiedenen Arten/ sich recolligiren/ und das Ærarium von dem ehemals erschöpften Zustand in bessere Aufnahm bringen zu können/vermögte. Euer Käyserl. Maj. ersuchen wir demnach allergehorsamst/Dero allerhöchsten Orts es in die Wege allergnädigst zu richten/ damit der Stadt Nürnberg nicht allein die bereits von Craisses wegen in Anno 1699. beschehene Abnahm von $197\frac{1}{3}$. fl. nebst der von Dero Herrn Vatters/weyland Käysers Leopoldi I. Maj. glorwürdigster Gedächtnis/ gegönnten weitern Ringerung von $19\frac{1}{3}$. fl. von gesamten Reichs wegen förderist placidirt/ sondern auch berührte Stadt (deren anderer Gestalt cum salutari effectu nicht wol geholfen ist) in ihrem Moderations-Begehren ferner weit consolirt/und durch genugsame Ringeruug hinwiederum in die bereits Anno 1678. von dem gesamten Heiligen Reich für billig erkannte/auch von dem allerhöchsten Oberhaupt allergnädigst ratificirte Proportion eines Siebetels gegen dem toto circulari gerechnet/ durch Determinirung eines convenablen Quanti gesetzet/ diese der Stadt zu guten kommende Moderation aber/ mehrerwehnter massen/ so dann dem gesamten Craiß an dessen Præstandis von Reichs wegen abgeschrieben werde. Euer Röm. Käyserl. Maj. empfehlen wir damit/ nebst Anwünschung beständigen allerhöchsten Flors/in den Schutz des Allmächtigen rc. rc.

Datum d. 22. Octobris 1714.

No

Berech

Was die löbliche Stadt Nürnberg/ zu der/ von
und tempore pacis, zu des Heiligen Römischen Reichs
litz/an Mannschafft zu stellen/auch was solche

Infanterie.

Köpffe.		Monatlich. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
1	Hauptmann hat/ nach der Friedens-Ordonanz gerechnet . .	33	20	400	—
1	Lieutenant . . .	18	—	216	—
1	Fändrich . . .	12	—	144	—
1	Feldwaibel . . .	9	—	108	—
1	Fourier/ der zugleich Musterschreiber	7	—	84	—
4	Corporals à 6. fl. .	24	—	288	—
2	Fourier-Schützen à 5.fl.30.kr.	11	—	132	—
2	Tambours à 5.fl.30.kr.	11	—	132	—
8	Gefreyte à 5.fl.30.kr.	44	—	528	—
79	Gemeine à 5.fl.inclusivè des Brods/ Quartiers und Montour	395	—	4740	—
Sa. 100	Köpff. Summa thut eine Compagnie zu Fuß . .	564	20	fl. 6772	—
7	Mithin 7.Compagnien	7		7	
Sa. 700	Köpff	fl. 3950	20	fl 47404	—

mehret und gesteigert worden; Weilen aber doch auch nicht in Abred zu stellen ist/daß erwehnte löbliche Stadt/bey denen so wol gegen Orient als Occident gesperret gewesenen Commercien, dadurch sehr nidergeschlagenen Handels- und Handwerks-Stand/ und der zu Erfüllung des Ærarii publici sonst gehabten à potiori entzogenen Zugängen/ vor andern einen absonderlichen und so grossen Stoß gelitten/daß sie denselben auf viel lange Jahr hinaus sehr schmerzlich zu empfinden/ sich auch so bald nicht zu recolligiren/ zu geschweigen/ von denen derentwegen contrahirten überhäufften Schulden/ wird loß würken können; also/ daß sie bey längerer Continuation des Kriegs/ allem äusserlichen Ansehen nach/in die Gefahr/den bißhero noch kümmerlich erretteten Credit gar zu verlieren/ ohnfehlbar gerathen seyn würde; So wollen unsere hohe Herren Principales, Obere und Committenten deroselben einig gedeyliche Respiration von Herzen gönnen/und/ zu Bezeugung deß/ Euer Käyserlichen Majestät devotisten allergehorsamsten Respects geschehen lassen/daß dieselbe künftig hin bis zu ihrer bessern Eräusserung/und erfolgter Restablirung der ehevorigen Zugangs-Mitteln/ nach ihrem alten Beytrags-Fuß/ considerirt/ und an statt des jetzo obhabenden Viertel/bey denen dann und wann vorfallenden Repartitionen/nur mit dem fünften Theil beleget und angesehen werde. Wann jedoch Euer Käyserliche Majestät der allergnädigsten Neigung wären/ deroselben an dem bißherigen Matricular-Anschlag der 986$\frac{2}{3}$ fl. ein Fünftel bis zu hiernächstfolgender Rectification der gesamten Reichs-Matricul gar abnehmen zu lassen/ und sie damit in Käyserlichen allerhöchsten Gnaden zu bedenken/ so seynd wir in eum casum befehlicht/Euer Käyserliche Majestät mit allertiefester Veneration allergehorsamst zu ersuchen/ daß/ weilen Fürsten und Stände auf andere Weiß der augenscheinlich sonst auf sie fallenden Accrescenz nicht wol anderst zu entgehen wüsten/ Sie es bey dem gesamten Reich in die Wege zu richten sich allergnädigst gefallen lassen mögten/ damit sothane Abnahm daselbst von dem ganzen Fränkischen Craiß-Matricular-Contingent abgeschrieben und defalciret/ einfolglich bey künftigen Reichs- und Craiß-Anlagen/ auch allen andern gemeinen Beschwerden / Einquartierungen und Repartitionen/ nur auf das überbleibende Quantum reflectirt/ein mehrers aber keines Wegs zugemuthet werde. Euer Käyserliche Majestät damit dem Schutz des Allerhöchsten 2c.

Nürnberg den $\frac{17}{27}$ Junii 1699.

P 2 N:XII.

N° XII.

Summarischer Haupt-Zusammentrag

Aller derjenigen Ausgaben und Unkosten/ welche von der löbl. Stadt Nürnberg/ in währendem diesen letzten Französischen Reichs-Krieg/als vom 1. Julii A° 1701. da sich zu solcher Zeit das Campement bey Neckers-Ulm und Hügelsheim angefangen, bis in A° 1704. folgends von dar bis A° 1709. dann bis A° 1713. ferners bis in A° 1714. und noch zur Zeit, wegen der Sr. Käyserl. Maj. zu allerunterthänigsten Diensten auf den Beinen haltenden Militz, haben nothwendig aufgewendet werden müssen, aus allen deren Aemtern von Jahren zu Jahren zusammen getragen. Als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das löbl. Losung-Amt hat wegen des letzten Französischen Reichs-Kriegs, an Verschickungen, und nothwendigen Reiß-Unkosten auslegen müssen bis, in Anno 1704.	9051	–		
Dann bis A° 1709. wiederum, besag derselben Rechnung . . .	1286	34		
Noch bis A° 1713. 1. Maji, vermög gefertigter Rechnung, . .	4917	19		
Ferner von A° 1713. bis Allerheiligen A° 1714. laut Rechnung, . .	11903	54	27158	47
Des löbl. Kriegs-Amts extra-ordinari Ausgaben von obiger Zeit, bis A° 1704. betragen, exclusivè der Stadt-Guarnison, . . .	842207	–		
Ferner bis ult. Octobr. A° 1709. besag beschehener Rechnung, . .	1410847	5		
Noch bis ult. Octobr. A° 1713. laut Rechnung, ...	857431	16		
Dann von primo Novembr. A° 1713. bis ult. Octobr. A° 1714 vermög Rechnung,	194557	21	3305042	42
Des löbl. Land-Pfleg-Amts Berechnungen belauffen sich von obiger Zeit bis A° 1704. inclusivè	271126	–		
Ferner von dar bis ult. Octobr. A° 1709. besag specificirter Rechnung .	433559	7		
Dann bis ult. Octobr. A° 1713. vermög deren Zusammentrag, samt denen specificirten Rechnungen und March-Kosten	448104	8		
Item vom Novembr. A° 1713. bis ult. Octobr. A° 1714. benebst Verpflegungs- March- und Durchzugs-Unkosten, laut Rechnung, . . .	99234	5	1252023	20
Des löbl. Zeug-Amts Berechnungen, von A° 1701. bis A° 1704. belauffen sich auf	112458	–		
Ferner bis in A° 1709. inclusivè vermög specificirter Rechnung, . . .	35294	49		
Noch bis primo Junii A° 1713. besag Rechnung, ...	25707	59½		
Dann von besagter Zeit A° 1713. bis ult. Octobr. A° 1714. laut Rechnung, .	2712	22	176173	10½
Für Proviant vor den fremden Ausschuß, bis ult. Octobr. A. 1704. .	7233	–		
Dann bis A° 1709. & 1713. item bis A° 1714. stecket schon in des Kriegs-Amts specificirten Ausgaben	. .	. .	7233	–
Römer-Monat/ zu Salarirung der Generalität, Staabs-Personen, Gesandschafften, und dergleichen Ausgaben, laut Rechnung, bis A° 1704. inclusivè, ...	365762	–		
Noch bis A° 1709. thun dergleichen Craiß-Præstanda, ...	407001	15		
Dann bis ult. Decembr. A° 1712. abermal vermög Specification, jedes Römer-Monat, à 796. fl. gerechnet, thut	357404	–		
Ferner von A° 1713. bis A° 1714. inclusivè, hat man wiederum, wegen ausgeschlagen- und hiesigen Orts abzutragen gehabten 484. Römer-Monaten, à 796. fl. gerechnet, zur Craiß-Cassa bezahlt, laut Rechnung, . .	353136	–	1483303	15

Summa Summarum aller Ausgaben und Unkosten/ was Zeit währenden diesem letzten Französischen Reichs-Krieg/vom 1. Julii A° 1701. bis ult. Octobr. A° 1714. von der löblichen Stadt Nürnberg/über die beständige Guarnison/ und andere ordinari-Unkosten/ hat nothwendig extraordinariè aufgewendet werden müssen/

6. Millionen/ 2. Tonnen/ 50934. fl. $14\frac{1}{2}$ kr.

empfindlich prægraviren lassen/ und nun so viel Jahr hero fast den vierdten Theil zu denen/ den letzten schweren Reichs-Krieg über erforderten Craiß-præstandis beytragen müssen. Nachdem nun aber Uns gedachte Stadt den in dieser ihren schweren Angelegenheit bishero erfolgten widrigen Effect abermalen wehemütigst zu erkennen gegeben/ annebenst auch/zu Entgehung künftiger Verantwortung/wann bey länger unterbleibender Remedur, dero gemeines Wesen / in den vor Augen schwebenden völligen Umsturz verfallen sollte/ ihren äussersten Nothstand nochmal beweglichst vorstellet/ und um unsere Käyserliche Rechts-Hülfe inständigst angeruffen und gebetten hat; Alß haben Wir uns aus obliegender Reichs-Vätterlicher Vorsorge/und mit einem/des löblichen Craiß eigenen Gezeugnüß nach/ getreu und patriotisch erwiesenem Stand billig tragenden sonderbaren Compassion/ nicht entbrechen können/ an Euer Liebden Liebden hiermit nochmals gnädigst zu gesinnen/ daß sie aus denen/so wol ehedeme/als auch jetzt vorgestellten Motiven, den betrangten Nothstand dieser guten Stadt in mitleidige Consideration zu ziehen / auf die bey derer Sublevation-Gesuch vorkommende besondere erhebliche Umstände und Considerationes eine gerechte Reflection zu machen/ und mittels ihres obtragenden Craiß-Ausschreib-Amts/auch Anwendung dero ersprießlichen Officiorum bey dem löblichen Fränckischen Craiß es in die Wege zu richten belieben wollen/damit dieses so ansehentliche Reichs-Mitglied/welches bis dato seine äusserste Kräffte sacrificiret / und den aufgewelzten Last nun so viel Jahr durch übertragen hat / in ihrem Nothstand nicht so gar Trostloß gelassen/ noch mit harter Execution übereilet/ sondern dermaleinst mit einer ergiebigen Sublevation consolirt, und dadurch so wol dem gesamten Römischen Reich / als insonderheit dem löbl. Fränckischen Craiß zu eigenem Besten/aus dem vor Augen schwebenden völligen Ruin noch in Zeiten gerettet werden möge.

Euer Liebden Liebden beweisen hieran ein gerechtes und zu Unserm sonderbaren hohen Gefallen/ auch dero eigenen Ruhm und des gesamten löblichen Craisses Nutzen und Aufrecht-Haltung gereichendes Werk/und Wir verbleiben denselben 2c.

Wien den 21. Decembris Anno 1697.

Leopold.

Vt.
Sebastian Wunibald.
Erbtrß. Graf zu Zeyl.

Ad Mandat. S. C. M.
proprium
C. F. Consbruch.

N° IX.

Berechnung.

I.

WAs zu 100000. fl. in dem Höchlöblichen Fränckischen Craiß ausgeschlagenen Römer-Monaten / das Nürnbergische Contingent, nach der in Anno 1699. erhaltenen fernern Moderation/ betragen.

fl.		fl.		fl.
$4112\frac{2}{3}$	———	100000	———	$789\frac{1}{3}$

Facit 19192. fl. 44. kr. $1\frac{567}{6169}$ hl.

II.

WAs zu obiger Summa / die Nürnbergische Quota, nach Proportion des/ zu Anfang des 1701. Jahrs eingeführten Interims-Fusses des Numeri rotundi, ausmache.

fl.		fl.		fl.
4000	———	100000	———	796

Facit 19900. fl.

N° X.

Copia Käyserlichen allergnädigsten Rescripti, an das Hoch Fürstliche Fränckische Craiß-Ausschreib-Amt/ d. d. 5. Oct. 1700.

Leopold &c.

WIr haben aus dem Uns den 27. Junii vorigen Jahrs von allgemeiner des Fränckischen Craiß-Versammlung zu Nürnberg eingeschickten gehorsamsten Bericht seines breiteren Inhalts gnädigst verstanden: Welcher Gestalt zu folg Unserer an Euer Euer Liebden Liebden in Jahren 1696. und 97. in puncto moderationis Matriculæ für die Stadt Nürnberg abgelassener gnädigsten Vorschrifften / man dahin geschlossen / daß ermeldte Stadt künftig hin / bis zu besserer Erholung ihrer Kräfften/ und erfolgter Restablirung/ der heurigen Zugangs-Mittel nach ihrem alten Beytrags-Fuß consideriret, und an statt des jetzo obhabenden Viertels bey denen dann und wann vorfallenden Repartitionen nur mit dem fünften Theil belegt und angesehen werde/ mit dem Zusatz: Daß wann Wir der allergnädigsten Meinung wären/ deroselben an dem bißherigen Matricular-Anschlag der $986\frac{2}{3}$ fl. einen fünften Theil bis zu hiernächstfolgender Rectification der ge-

W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 71
LEUTSTETTENERSTRA

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Vorstellung, das Nürnbergische Matricvlar-Moderations-Geschä
ffte betreffend

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1714?]

4 Bavar. 3333 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347344-6
VD18 14766930